Neue Beiträge zur Biographie Konrad Hofmanns

von Josef Brülisauer

Einführung

Von Konrad Hofmann kannte man bisher – neben seinen Äußerungen an der Zweiten Zürcher Disputation und an der Chorherrendisputation vom 13. Januar 1524 sowie einigen Auszügen aus einer Predigt gegen das Pensionenwesen – besonders seine umfangreiche Klagschrift. Diese diente vor allem als Quelle für die frühe Tätigkeit Zwinglis vor der Veröffentlichung seiner ersten Schriften.

In den Kommentaren zu Zwinglis Werken und in den Arbeiten über den Reformator und seine Zeit erschienen auch die ersten biographischen Angaben über Konrad Hofmann.² Die Arbeit von Theodor Pestalozzi über «Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift» versuchte Zusammenhänge zwischen den Kritikern an Zwinglis Wirken aufzuzeigen.³ Da sich die Arbeit aber weitgehend auf Zürcher Archivmaterial abstützte, brachte sie kaum neue Hinweise zu Hofmanns Biographie.

Schon früher waren an eher abgelegenen Stellen weitere Hinweise auf Hofmanns Tätigkeit erschienen. Josef Schlecht berichtete in seiner Arbeit über Andrea Zamometić von einem Injurienprozeß zwischen dem Leutpriester Konrad Hofmann und dem Kaplan und bischöflichen Kommissar Peter Numagen. Gottwald erwähnt im Verzeichnis der Engelberger Handschriften drei Bände mit Besitzereinträgen von Hofmanns Neffen Rudolf Koch⁵. Diese zusätzlichen Hinweise und der Wunsch, weitere Verbindungen zwischen den Gegnern Zwinglis aufzudecken, gaben den Anlaß, die Biographie Hofmanns neu zu untersuchen. Die vorliegende Arbeit möchte vor allem seine Jugendzeit in Bremgarten, seine Studienzeit in Heidelberg und seine letzten Tage in

- Z II S. 683–689 und 767; Egli, Acten Nr. 484 (Votum an der Chorherren-Disputation) und Nr. 213 (auszugsweise Edition der Klagschrift; Original: StAZH E I 3.2 Nr. 11 fol 130r–143r). Eine Gesamtedition liegt vor: Schindler Alfred, Die Klagschrift des Chorherrn Hofmann gegen Zwingli. In: Reformiertes Erbe. Festschrift für Gottfried W. Locher zu seinem 80. Geburtstag. Zürich 1992–1993 (Zwingliana 19) S. 325–359. Vgl. Schindler Alfred, Die Anliegen des Chorherrn Hofmann, unten S. 63–82.
- Die bisher bekannten biographischen Angaben bei Meyer, Zürich und Rom S. 223, Nr. 129. Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur: vgl. Anhang 3.
- Pestalozzi Theodor, Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich, Zürich 1918.
- Schlecht Josef, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch im Jahre 1482, Paderborn 1903. S. 140–147.
- Catalogus codicum manuscriptorum qui asservantur in bibliotheca monasterii O.S.B. Engelbergensis in Helvetia. Ed. Benedictus Gottwald. Engelberg 1891. Nr. 223, 224, 302.

Bremgarten untersuchen und damit die Kenntnisse von Konrad Hofmanns Biographie abrunden.⁶

1. Familie und Jugendzeit

Konrad Hofmann bezeichnet stets Bremgarten als seine Vaterstadt. Dieses Städtchen wurde ursprünglich von den Habsburgern zur Sicherung des wichtigen Reussübergangs gegründet. Es zählte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts etwa 900 Einwohner¹ und war damit ein verhältnismäßig kleines Gemeinwesen, das aber zu jener Zeit in großer Blüte stand und zahlreiche Studenten an die verschiedenen Universitäten schickte.⁸ Es brachte einen Heinrich Bullinger und einen Johannes Aal hervor und beherbergte in seinen Mauern immer wieder bedeutende Köpfe seiner Zeit.⁹

Vorfahren und Eltern

Es ist naheliegend, Hofmanns Vorfahren unter den Stadtbürgern von Bremgarten zu suchen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich dort aber keine Vertreter dieses Namens. Dagegen werden in den Urkunden der ländlichen Umgebung verschiedene Mitglieder der Sippe erwähnt. Ihr Besitz lag zwischen Reuss, Rohrdorf und Mutschellen, in den Dörfern Bellikon, Künten, Sulz und Stetten. Meist wird als Wohnsitz der kleine Weiler Hausen angegeben. Dieser zählte 1490 fünf Hofreiten. Die Hofmann müssen recht bedeutend gewesen sein. Zwischen 1467 und 1469 stellten sie mit Hans Hofmann den Untervogt im Rohrdorfer Amt. Wir dürfen annehmen, daß der

- Die Abhandlung ist die gekürzte Fassung einer 1970 unter dem Titel «Neue Beiträge zur Biographie Conrad Hofmans (1454–1525)» als Dissertation eingereichten und am 2. 7. 70 von der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg angenommenen Untersuchung. Das Kapitel «Beurteilung Hofmans» und die Edition der «Klageschrift» wurden weggelassen. Neu angefügt wurde eine Liste der bisher bekannten Bücher aus dem Besitz von Hofmann und seines Neffen Rudolf Koch. Die ungedruckte Arbeit wurde von Meyer, Zürich und Rom S. 223 Nr. 129, sowie von Dahm, Inkunabelkatalog Nr. 239, 506, 678, 789, benutzt.
- Bürgisser, Bremgarten S. 149 rechnet für den Anfang des 16. Jahrhundert mit etwa 900–1000 Einwohnern.
- ⁸ Vergleiche die Angaben bei Müller, Schulwesen S. 87 ff., und Bürgisser, Bremgarten S. 179.
- Heinrich Bullinger (1504–1575), Zwinglis Nachfolger in Zürich; Johannes Aal (um 1500–1551) bedeutender Dramatiker, Verfasser der Tragödie «Johannes der Täufer». HBLS II. S. 424; I. S. 3; ferner Bürgisser, Bremgarten S. 177.
- Welti E. F., Urbar der Grafschaft Baden, in: Argovia 3, 1864 S. 170-171.
- Welti, Urkunden Baden II. Nr. 770, und Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 462.

Vater von Konrad Hofmann ein Abkömmling dieser Bauernfamilie war. ¹² Seinen Namen erfahren wir aus dem Zürcher Seelzettelbuch, das wohl der damalige Leutpriester Konrad Hofmann selber führte. ¹³ 1493, als Claus an einer Kundschaft teilnahm, war er über 70 Jahre alt. Er muß deshalb vor 1420 geboren sein. ¹⁴ Auch Konrads Mutter, Verena Müntzin, stammte aus dem Gebiete rechts der Reuss. Die Quellen erwähnen Güter dieser Familie vor allem in den Dörfern Stetten und Sulz. ¹⁵ Claus Hofmann hatte eine Frau aus der Nachbarschaft geheiratet.

Aufschluß über den Beruf des Vaters gibt ein Eintrag im Bremgarter Jahrzeitbuch: Clewi Hofmann, der Tuchscherer, und seine Frau hatten für sich und alle ihre Vor- und Nachfahren eine Messe gestiftet. Die Kinder schenkten der Kirche später noch ein Meßgewand. Die Seelmesse wurde am 11. November gelesen. 16 Die Arbeit des Tuchscherers bestand darin, das gewobene Tuch für die Verarbeitung durch den Schneider, «für die Nadel zu bereiten». Es war ein Dienstleistungsgewerbe; die Leute brachten die Stoffe und holten sie nach der Behandlung wieder ab. Die Zürcher Tuchscherer hatten vergeblich versucht, das Monopol für den Handel mit geschorenem Tuch zu erlangen.¹⁷ Das läßt darauf schließen, daß sie Stoffe nicht nur bearbeiteten, sondern auch verkauften. Um Tuchscherer zu werden, mußte man nach der einjährigen Lehrzeit bei einem Meister zwei Jahre lang auf dem Gewerbe wandern, das heißt auf der Wanderschaft an verschiedenen Orten als Geselle arbeiten. Erst danach wurde man als Meister zugelassen. 18 Tuchscherer gab es im Aargau beinahe in jeder Stadt. In Zofingen und Laufenburg waren sie sogar in einer Zunft zusammengeschlossen.¹⁹ Möglicherweise erlernte Claus sein Handwerk in einer die-

- Bei einem Streit mit dem Kirchenpfleger zu Rohrdorf wird dem Claus Hofmann bedeutet, er möchte sich friedlich vergleichen, «seine vordern lågent doch zu Rordorff». Am 18. Oktober 1492 erhält Heini Hofmann für seinen Vater ein Vidimus des betreffenden Urteils. Welti, Urkunden Baden II. Nr. 949.
- Claus Hofman von Bremgarten und Fren Müntzin, Meister Conrad Hofmans Vater und Mutter. StAZH G I 182 fol 31v, 58v u. a.
- ¹⁴ Welti, Urkunden Baden II. Nr. 964 (1493 V 18).
- Welti, Urkunden Baden I. Nr. 374 (1419 I 18) und Nr. 393 (1422 I 13).
- StdABr B 1 (Jahrzeitbuch) fol 110v. Der Band wurde zwischen 1411 und 1415 von Wilhelmus Reider angelegt. Laufend wurden Nachträge eingeschrieben. Bürgisser, Bremgarten S 138
- Die handwerkliche Tuchfabrikation ist ein langer Prozeß. Das Gewebe geht dabei durch verschiedene Hände (Walker, Wollkämmer, Färber, Tuchscherer), bevor es zurechtgeschnitten wird. (Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bearb. W. Schnyder, 2 Bde. Zürich 1936, S. 599-600 und S. 194-195.)
- ¹⁸ Ebenda S. 150.
- Ammann H., Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft. In: Argovia 63/1951 S. 285; Die Stadtrechte Laufenburg von Laufenburg und Mellingen. Hrg. W. Merz (Rechtsquellen des Kantons Aargau), Aarau 1915, Nr. 138; Zimmerlin F., Die Zünfte der Stadt Zofingen im XV. Jahrhundert. In: Argovia 33/1903 S. 26.

ser Städte, vielleicht auch in Baden oder Mellingen. In Bremgarten waren Gewandschneider, Tuchscherer und Schneider in der Liebfrauen-Bruderschaft vereinigt. Am 15. Juni 1452 bestätigten Schultheiß und Räte den Stiftungsbrief. 1515 mußte allerdings die Bruderschaft erweitert und die Satzung so abgeändert werden, daß jeder eintreten konnte. Offensichtlich genügte die Zahl der Meister und Gesellen aus den drei Handwerken für eine eigene Bruderschaft nicht mehr.²⁰

Meister Clewi Hofmann ließ sich zuerst in Mellingen nieder und wurde dort Bürger. 1459 nahm er als Zeuge an einem Pfandschaftsstreit teil, und 1467 stellte er sich Margreth Huberin von Mellingen als Bürge bei einem Verkauf von Zinsen zur Verfügung. Später wurden ihm die Verhältnisse in Mellingen wahrscheinlich zu eng. Schon in den zwanziger Jahren war die Stadt wirtschaftlich bedroht, so daß wohlhabende Bürger es vorzogen, sich anderswo niederzulassen. Mellingen hatte unter dem Brand von 1421 stark gelitten. Die Folge war eine große Verschuldung und damit hohe Steuerlasten. Dazu kamen noch Streitigkeiten mit den Nachbarn um Weiderechte. 1461 taucht erstmals ein Hans Hofmann von Mellingen, ein Sohn des Claus, in der Bremgarter Bürgerliste auf. Der Vater folgte mit der Familie sehr bald nach, denn er wird in der gleichen Liste unter den letzten Nachträgen ebenfalls als Bürger verzeichnet.

Am neuen Wohnort kannte man den Tuchscherer wohl von früheren Geschäften. Bei seinen Mitbürgern besaß er beträchtliches Ansehen. Er wird bei Gerichtshandlungen erwähnt, 1476 als Zeuge, 1479 als einer der Schiedsrichter bei einem Erbschaftsstreit und 1483 wieder als Zeuge bei einem Kaufvertrag, 25 nach 1489 auch als Beisitzer im Gericht. Wahrscheinlich war er Ratsmitglied. 1493 und 1494 wird er unter den alten Räten aufgeführt. 26 Seine Kollegen in diesem Gremium waren Walder, Keiser und Spitalmeister Walter Honegger. Schultheiß war Heinrich Schodeller. 27 Gleichzeitig versah Claus Hofmann das Amt eines Fleischschauers. Er hatte also die zum Verkauf feilgebotenen Fleischstücke zu kontrollieren. 28 In beide Stellen wurden nur ver-

²¹ Rohr, Urkunden Mellingen Nr. 118 (1459 XII 5) und Nr. 130 (1467 III 9).

²² Rohr, Mellingen S. 248.

StdABr B 25 (Fischbuoch) fol 98r.

24 StdABr B 25 (Fischbuoch) fol 98v.

Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 486 (1476 XII 16); Nr. 504 (1479 XII 18); Nr. 523 (1483 X 17).

²⁷ Bürgisser, Bremgarten S. 42.

²⁸ StdABr B 31 (Ämterbuch) fol 1r; vergleiche Bürgisser, Bremgarten S. 42.

Bürgisser, Bremgarten S. 131; Bürgisser Eugen, Vom alten Bruderschaftswesen in Bremgarten. In: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Bremgarten, Heft 4, 1987 S. 59 ff.

Welti, Urkunden Baden II. Nr. 911 (1489 II 12); Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 565 (1491 VII 10); Nr. 567 (1492 I 27); Nr. 569 (1492 III 19). Ein Teil des vorjährigen Rates bildete neben dem amtierenden, neuen, den sogenannten alten Rat, der bei allen wichtigen Geschäften zugezogen wurde. Bürgisser, Bremgarten S. 34–35.

trauenswürdige Leute gewählt. Sie kennzeichnen das Ansehen, welches die Familie nach 20 Jahren in der Stadtgemeinde besaß.

Die Steuerverzeichnisse zeigen, daß die Hofmann nicht zu den wohlhabenden Familien gehörten. 1482 zahlte Claus eine Steuer von 18 Schilling. Die höchsten Abgaben dagegen beliefen sich auf 20 bis 24 Pfund.²⁹ Der Durchschnitt betrug 1 Pfund und 6,7 Schilling. Claus lag also einiges unter dem Durchschnitt. Allerdings dürfen daraus keine zu weitgehenden Schlüsse gezogen werden. Die Steuer wurde nur vom Vermögen (Haus, Grundbesitz, Gülten), aber nicht vom Einkommen bezogen.³⁰ Das von der Familie Hofmann bewohnte Haus in der Marktgasse war gewiß ihr Eigentum, obwohl diese Bedingung bereits nicht mehr an den Erwerb des Bürgerrechts geknüpft war.³¹ Das Gewerbe des Tuchscherers brachte es aber mit sich, daß keine größeren Einrichtungen wie etwa bei einem Bäcker, Schmied oder Müller benötigt wurden. Zu jener Zeit waren auch die Kinder schon verheiratet und hatten wohl ihren Anteil vom väterlichen Gut bereits erhalten. Daher bezahlten die Söhne beträchtlich höhere Steuerbeträge als der Vater, nämlich bis zu 3 Pfund. Über das Einkommen aus dem Handwerk und die Entschädigungen aus den verschiedenen Ämtern lassen sich kaum Angaben machen. Die Beamten der Stadt wurden hauptsächlich in Naturalien, durch Wein oder Gastmäler, entschädigt.32

Im Jahre 1499 starb Claus Hofmann, er wurde also ungefähr 80 Jahre alt. Seine Frau Verena verschied wahrscheinlich vor oder sehr bald nach ihm, denn im Zürcher Seelzettelbuch werden die beiden immer zusammen genannt.³³

Geschwister

Von Claus sind vier Kinder bekannt. Konrad war wohl der jüngste. Denn bevor er sich in Heidelberg als Student einschrieb, agierten seine Geschwister schon aktiv in der Öffentlichkeit.

- StdABr B 27 (Steuerrödel) fol 39v. Bürgisser, Bremgarten S. 78 verwendet das Jahr 1482 für seine Berechnungen des Durchschnitts. Denn von diesem Jahr ist erstmals die vollständige Steuerliste erhalten.
- Nabholz H., Zur Geschichte der Vermögensverhältnisse in einigen Schweizerstädten. In: Festgabe für Paul Schweizer, Zürich 1922 S. 97 f.
- Merz W., Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten. In: Argovia 33/1909 S. 17 ff.
- Bürgisser, Bremgarten S. 44 und S. 87 ff.
- Welti, Urkunden Baden I. Nr. 374 (1419 I 18). Dorsalnotiz des Rudolf Koch: ...«Clawi Hofmann, har nach sinem thod, der da gschach in dem jar nach cristz geburt vierzähenhundert und in dem n\u00e4nundn\u00fcnzigesten jars. 1499 verschwindet Claus auch aus den Steuerlisten. Std-ABr B 27 fol 97r. StAZH G I 182 fol 31v. fol 58v. fol 94r u. a.

Hans Hofmann wird 1461 als Burger zu Bremgarten erwähnt.³⁴ Vielleicht hatte er kurz vorher eine Frau aus dieser Stadt geheiratet. Auf jeden Fall bereitete er die Übersiedlung der Familie vor. Er scheint das Gewerbe seines Vaters gelernt zu haben. 1485 stiftete er für die neue Pfründe der Liebfrauenbruderschaft auf dem Friedhof einen jährlichen Zins von zwei Gulden.³⁵ 1488 und 1495 wurde er von den Mellingern gebeten, in Kundschaften über den Blutbann auszusagen.³⁶ 1493 ließen Hans Hofmann und seine Frau Gret Wasmerin vor dem Rat ihren Testamentsvertrag bestätigen. Vier ihrer Kinder waren schon ausgesteuert, die andern hatten noch nichts erhalten.³⁷ Offensichtlich lebten Hans und Gret noch einige Jahre, denn im Zürcher Seelzettelbuch sind sie nicht verzeichnet. Ein Hans Hofmann wird in den Quellen bis 1516 genannt.³⁸

Heinrich, der zweite Sohn, führte bei seinem ersten Auftreten 1473 bereits ein eigenes Siegel.³⁹ 1487 handelte er als Vogt der Frau des Hans Schärrer selig vor dem Gericht.⁴⁰ Heinrich war ziemlich reich. Im Jahre 1482 bezahlte er eine Steuer von 3 Pfund und 7 Schilling und gehörte damit zu den wohlhabenden Stadtbürgern.⁴¹ Seine Frau hieß Kathrin Widmerin. Möglicherweise hatte sie einen Teil des Vermögens in die Ehe gebracht.⁴² Sein Reichtum erlaubte es Heinrich, Geld auszuleihen. Bei der Abrechnung über den Waldmannschen Auflauf in Zürich wird 1489 ein Betrag von 360 Gulden erwähnt, den man bei Heinrich Hofmann von Bremgarten aufgenommen hatte.⁴³ 1499 lieh er auch seiner Vaterstadt 40 Gulden.⁴⁴ Heinrich saß in verschiedenen Stadtämtern. 1490 verwaltete er die Salzbüchse, gleichzeitig war er Ölschauer, 1495 Brotschauer. Diese Kontrollaufgaben erforderten einen beträchtlichen Zeitaufwand.⁴⁵ 1493 besiegelte Heinrich einen Vertrag, in dem Fridli, Ruedi und Ueli

³⁴ «Hans Hofmann von Mellingen». StdABr B 25 fol 98r.

³⁵ Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 531 (1485 IX 20).

³⁶ Rohr, Urkunden Mellingen Nr. 52 (1488); EA 3.1 S. 482–483, Nr. 506u (1495 VI 7).

Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 582 (1493 IX 20).

Kläui P., Die Urkunden des Klosterarchivs Gnadental (Aargauer Urkunden Bd. 12) Aarau 1950 Nr. 104 (1510 XI 29); StdABr B 25 fol 101r (Bürgerliste 1516). Im August 1504 schrieb sich ein Hans Hofmann aus Bremgarten mit seiner Ehefrau Anna in den Zürcher Glückshafenrodel ein. Hegi F., Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich, Zürich 1942, S. 161, 59–61. Doch kann damit ebensogut ein Sohn oder Neffe gemeint sein.

Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 479.

⁴⁰ Ebenda Nr. 537.

⁴¹ StdABr B 27 fol 39v.

⁴² StAZH G I 182 fol 131r.

⁴³ Gagliardi E., Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, Bd. 2, Basel 1913, S. 259.

⁴⁴ StdABr B 25 fol 95v.

StdABr B 31 fol 1r und 1v und fol 2. Die Brotschauer sollten mittwochs und samstags und an anderen Wochentagen die zum Verkauf feilgebotenen Brote prüfen. Merz, Stadtrecht Bremgarten Nr. 71 (Eid der Brotschauer). Bürgisser, Bremgarten S. 84.

Hofmann, alle von Hausen und wohl seine Verwandten, einen Zins an das Spital zu Bremgarten verkauften. Heinrich muß bald nach seinem Vater gestorben sein. Er wird im Zürcher Seelzettelbuch immer zusammen mit seinen Eltern genannt. Nach wenigen Jahren starb auch seine Frau. Für die beiden wurde am 10. Juli im Großmünster noch eine eigene Jahrzeitmesse gelesen. ⁴⁷

Neben den drei Söhnen Hans, Heinrich und Konrad wird auch eine Tochter Margret erwähnt. Sie heiratete um 1470 den damaligen Bremgarter Schulmeister und Stadtschreiber Marti Koch. 1473 besaß die Familie kleine Kinder. Eines von ihnen, Rudolf Koch, wird uns später wieder an der Seite seines Onkels Konrad begegnen. Marti Koch brachte die Familie Hofmann in arge Schwierigkeiten. 1473 steckten ihn die Herren von Bremgarten ins Gefängnis, da er Münzen «beschnitten», also wohl abgefeilt hatte. Dadurch wurde der Metallgehalt vermindert, der den Wert der Münze bestimmte. Obwohl er für diese Tat eigentlich Strafe an Leib und Gut verdiente hatte, ließen ihn die Herren von Bremgarten auf Bitten geistlicher und weltlicher Personen und wegen seiner kleinen Kinder gegen Urfehde frei. Es waren unruhige Tage für die Familie Hofmann. Schwiegervater Claus, seine beiden Söhne Hans und Heini und der Bruder des Angeklagten, Hans Koch von Ravensburg, mußten für die Einhaltung der Urfehde mit 200 Gulden Bürgschaft leisten. Marti Koch ist später nicht mehr in Bremgarten anzutreffen.

Sein Sohn, Rudolf Koch, nannte sich in Heidelberg am liebsten Cocus, oft sogar Hofmann. Vielleicht fürchtete er, seine Mitstudenten könnten ihn mit jenen unglücklichen Ereignissen des Jahres 1473 in Verbindung bringen. ⁵⁰ Margret Hofmann starb um 1505. Unter diesem Jahr ist sie zum erstenmal im Seelzettelbuch verzeichnet. Die Jahrzeitmesse wurde von ihrem Sohne Rudolf Koch gestiftet, der damals Kaplan in Zürich war. ⁵¹

Auch in den folgenden Jahren begegnet uns der Name Hofmann in den Bremgarter Stadtbüchern, in Bürger- und Steuerverzeichnissen. Da keine andere Familie dieses Namens in der Stadt ansässig war, muß es sich um Vertreter der nächsten Generation handeln. In den Bürgerlisten zwischen 1520 und 1530 erscheint regelmäßig ein Jakob Hofmann. Im November 1531 wurde er zusammen mit Altschultheiß Werner Schodoler zu den Fünf Orten geschickt. In den Jahren 1533 und 1534 war er Obervogt im Niederamt. Am

⁴⁶ Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 579 (1493 VI 7).

⁴⁷ StAZH G I 182 fol 31v u. a. und fol 131r; ZBZH Ms C 10 d fol 119v.

⁴⁸ Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 478. (1473 XII 9).

⁴⁹ Ebenda Nr. 479.

Toepke, Matrikel Heidelberg I. S. 391, StiBE Codex 223 fol 1; Codex 224 fol 41v; Codex 304

Inscriptum per filium nepotem magistri Conradi. StAZH G I 182 fol 87v-88r. Diesen Eintrag beachtete auch Pestalozzi, doch gelang es ihm nicht, die Verwandtschaftsverhältnisse zu klären. Pestalozzi, Gegner S. 144.

23. April 1534 besiegelte er einen Zinsverkauf seines Bruders Ulrich von Berikon an das Kloster Gnadental. 1537 war Jakob tot. Sein Bruder Hans, Bürger zu Bremgarten, wurde an seiner Stelle Mitgülte im oben erwähnten Kaufvertrag.⁵² Ulrich war also Bauer in Berikon, Hans und Jakob waren Bürger in Bremgarten. Um 1500 fand nämlich eine Verschiebung der Besitzungen der Hofmann statt. Der Schwerpunkt lag nun nicht mehr im alten Stammland in der Pfarrei Rohrdorf, sondern im südlicher gelegenen Niederamt, dem Untertanengebiet der Stadt Bremgarten.

Ein Urs Hofmannn war 1515 Hauptmann der obern Stadt, mehrmals Käufer von Holz und 1527 Bauherr für das geplante Haberhaus. Er war ein treuer Anhänger der alten Lehre. Vermutlich wurde er deswegen 1529 aus den Rat entlassen. Im gleichen Jahr bürgerte sich ein Urs Hofmann von Bremgarten in Baden ein.⁵³

Ein Durs Hofmann nahm 1504 am Glückshafen des Freischießens zu Zürich teil. Er war mit Margret Schüpisserin verheiratet. Am 16. März 1514 war er unter den Schiedleuten, die zusammen mit Hans Hentzli von Unterwalden, dem Vogt zu Baden, einen Streit zwischen Rat und Bürgern von Mellingen schlichteten.⁵⁴

Ein Ulrich Hofmann wird 1494 als Schlüßler für das untere Tor und als Spitalpfister erwähnt.⁵⁵ Er scheint also Bäcker gewesen zu sein.

StdABr B 25 fol 103r–105v; Bullinger, RG III. S. 264; StdABr Urkunden. 699 (1533 XI 11); Kläui P., Die Urkunden des Klosterarchivs Gnadental (Aargauer Urkunden Bd. 12) Aarau 1950 Nr. 126 (1534 IV 23) und Nr. 132 (1537 IX 29). 1536 und 1537 wurde an der Tagsatzung zu Baden gegen Jakob Hofmannn wegen Beraubung eines Franzosen Klage erhoben. Dieser sollte Hofmann und seine Gefährten für gewisse Unkosten entschädigen. Er suchte sich aber dieser Pflicht durch die Flucht ins nahe Kloster Hermetschwil zu entziehen. Ziemlich handgreiflich wurde er wieder herausgeholt und trat darauf seinen Gläubigern eine goldene Kette ab. EA 4.1c Nr. 458g S. 749 (1536 VIII 22). EA 4.1c Nr. 498q S. 820 (1537 III 19).

StdABr B 25 fol 162r. In den Bürgerlisten von 1516 bis 1529 steht er unter den ersten Namen. StdABr B 25 fol 101r ss; StdABr B 27 fol 30r ss; StdABr B 25 fol 163r; Wie sich im Februar 1529 der alte Dekan Bullinger in einer Predigt zur evangelischen Lehre bekennt, verlassen die Führer der Altgläubigen, Schultheiß Honegger, Hans Meyenberg und Urs Hofmann, die Kirche und fluchen dem «alten, blinden Schelmen». Bucher A. Die Reformation in den Freien Ämtern, Sarnen 1950, S. 89. (Nach Bullinger, RG II. S. 60 verließ ein Durs Hofmann die Kirche). Bucher, Reformation S. 92. Bei einer Ratssitzung am 24. März 1529 treten verschiedene Bürger auf und fordern die Entlassung Hofmanns, da er sich gegen einen Kronysen ungebührlich geäußert habe. Wahrscheinlich war es derselbe Kronysen, welcher 1531 selber aller Ämter entsetzt und verbannt wurde. Vergleiche EA 4.1b Nr. 651,6 S. 1220. Mittler, Baden I. S. 380, Anmerkung 71.

Hegi F., Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich, Zürich 1942, S. 164, 53; Kath. Pfarrarchiv Bremgarten Nr. 57 (Bruderschaftsrodel Unserer Lieben Frau) fol 14; Rohr, Urkunden Mellingen Nr. 346 (1514 III 16); 1526 überbrachte er für seine Vaterstadt die 14 Gulden Steuern nach Bern. Bürgisser, Bremgarten S. 77.

55 StdABr B 31 (Ämterbuch) fol 1r ss. 1515 gibt er einen jährlichen Zins von 5 Gulden an die neugestiftete Beinhauspfründe (StdABr Urk Nr. 614. 1515 VI 9), und im Jahre 1520 kauft er für 10 rheinische Gulden einen Zins ab dem sogenannten Bullingergut (StdABr Urk Nr. 667. 1520 IV 8). Die wenigen Stellen in den Akten vermitteln kaum ein lebendiges Bild der Familie Hofmann. Trotzdem lassen sich ein paar Züge deutlicher zeichnen. Ihre aktive Teilnahme am öffentlichen Leben als Hauptmann, Rat und Obervogt beweist, daß die Familie geschätzt und geachtet war. Die kirchlichen Quellen zeigen uns die Hofmann als großzügige Spender an Altäre und Pfründen, als Mitglieder von Bruderschaften und als treue Anhänger des alten Glaubens. Die Haltung Konrads gegenüber der reformatorischen Lehre mag ihren Ursprung in dieser Eigenschaft der Familie gehabt haben. Umgekehrt haben gewiß auch sein Vorbild und sein Wort auf die Verwandten eingewirkt.

Konrad Hofmanns Jugendzeit

Über die Jugendjahre Konrads ist sehr wenig bekannt. Nur durch einen Zufall kennen wir sein Geburtsjahr. Gerold Edlibach zeichnete in seiner Bibel eine Reihe von Personen auf, die alle wie er im Jahre 1454 geboren wurden. An neunter Stelle steht Meister Konrad Hofmann, Chorherr am Großmünster, zum Brakken. Die Familie wohnte zur Zeit der Geburt wohl in Mellingen. Diese Stadt war kleiner als Bremgarten, ihre Mauern umfaßten ungefähr fünfzig Hofstätten. Sie besaß auch nur halb so viele Einwohner wie ihre Nachbarstadt. Schultheiß war in diesem Jahr Johans Kilchman. Wir dürfen annehmen, daß Konrad vielleicht schon in Mellingen, sicher aber in Bremgarten die Stadtschule besuchte. Eine Zeitlang war sein Schwager Marti Koch dort Lehrer. Der jüngere Heinrich Bullinger besuchte vom fünften bis zum zwölften Lebensjahr den Unterricht an der Lateinschule in Bremgarten. Mit vierzehn oder fünfzehn Jahren zog man in der Regel schon auf die Universität.

Konrad Hofmann immatrikulierte sich erst 1476, im Alter von zweiundzwanzig Jahren in Heidelberg. Da in Bremgarten eine gute Schule bestand, wären Wanderjahre nicht nötig gewesen. Möglicherweise hat Konrad trotzdem ein paar Jahre in der weiten Welt verbracht. 59 Vielleicht arbeitete er aber auch einige Zeit auf dem Gewerbe seines Vaters. Damit wäre der Eintrag im

⁵⁶ Gerold Edlibachs Chronik, Hrg. J. M. Usteri, Zürich 1864, S. 260.

Die Stadtmauern umspannten ungefähr 17000 Quadratmeter. Das genügte für etwa 50 Hofstätten. Rohr, Mellingen S. 20–21. In Kriegszügen war das Mellinger Kontingent meist halb so groß wie jenes von Bremgarten. S. 65. Zu Johans Kilchmann vergleiche die Schultheißenliste S. 189.

⁵⁸ Bullinger H., Diarium (Annales vitae) der Jahre 1504–1574, Hrg. E. Egli (Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte Bd. 2), Basel 1904, S. 2.

Toepke, Matrikel Heidelberg I. S. 351 (1476 X 19); vergleiche Müller, Schulwesen S. 60 ff., und Bürgisser, Bremgarten S. 181 f.; Thomas Platter traf an der Schule zu St. Elisabeth in Breslau auch zwei Studenten aus Bremgarten und zwei aus Mellingen. Platter Thomas, Lebensbeschreibung, Hrg. A. Hartmann, Basel 1944, S. 43.

Rodel der Liebfrauenbruderschaft erklärt. Sie war damals noch eine zunftähnliche Vereinigung von drei Handwerksgruppen. ⁶⁰ Vielleicht war er auch schon vor der Immatrikulation einige Zeit in Heidelberg. Die kurze Studiendauer von einem Jahr bis zum Baccalaureatsexamen weist darauf hin, daß Konrad nicht ohne Vorbereitung auf der Universität erschien.

2. Studium in Heidelberg

Die hohe Schule von Heidelberg wurde 1386 von Ruprecht I., dem Kurfürsten der Pfalz, als dritte Universität im deutschen Raum (nach Prag und Wien) gegründet. Der neuen Schule gelang dank der überragenden Persönlichkeit ihres Gründers und ersten Rektors Marsilius von Inghen sofort ein steiler Aufstieg. Dieser wurde begünstigt durch den Auszug von Studenten und Professoren aus zwei berühmten Studienorten der damaligen Zeit. In Prag vertrieb die Beschneidung der Privilegien ihrer Nation die Deutschen. In Paris spaltete das Avignoneser Schisma die Universität in Anhänger Urbans VI. und Clemens VII. Bald aber wurde Heidelberg durch Neugründungen überflügelt: Köln (1389), Erfurt (1392), Würzburg (1402) und Leipzig (1409) folgten innerhalb von zwei Jahrzehnten. Dadurch drohte der Hochschule die Gefahr, zu einer Ausbildungsstätte für Beamte des Pfalzgrafen abzusinken und eine unbedeutende Landesschule zu werden. Der Herrscher aber bemühte sich immer wieder um den Aufschwung «seiner» Schule. 1452 traf er eine recht eigenmächtige Entscheidung im universitären Wegestreit und drängte den Professoren kurzerhand die Zulassung der «via antiqua» auf, und 1456 berief er den ersten humanistischen Lehrer nach Heidelberg.61

Die Jahre, welche Hofmann am Neckar verbrachte, waren seit langem die glücklichsten für die Stadt. Friedrich der Siegreiche, ein kriegerischer Kurfürst, der sein Land beträchtlich vergrößert hatte, starb 1476. Sein Nachfolger, der erst 28jährige Neffe Philipp, mit dem Beinamen der Aufrichtige, begnügte sich mit der Erhaltung seines Erbes und war vor allem ein Freund der Künstler und Poeten. Dadurch nahmen die humanistischen Studien an der Hochschule

Item darnach hett meister Cünrat Hoffman, korherr zü Zürich hett geben ein gulding geltz an die pfründ unser fröwen. Me hatt er geben dry und drißig rinsch guldin. Kath. Pfarrarchiv Bremgarten Nr. 57 fol 2 (Bruderschaftsrödel Unserer Lieben Frau). Der Rodel wurde zwar gemäß einem Eintrag auf Seite 3 erst 1515 angelegt. Doch beruht er sicher zum Teil auf Abschriften. Es ist unwahrscheinlich, daß Konrad Hofmann einen Gulden Zins und gleichzeitig aber gesondert 33 weitere Gulden spendete. Die zweite Vergabung erfolgte sicher später.

Über die Gründungsgeschichte der Heidelberger Universität vgl. Ritter, Heidelberg S. 36–68; Wolgast, Universität S. 1–23; zur Reform von 1452 Weisert Hermann, Die Verfassung der Universität Heidelberg: Überblick 1386–1952. Heidelberg 1974 S. 46–48.

bedeutenden Aufschwung. Schon 1456 hatte Peter Luder Vorlesungen über Valerius Maximus und Horaz gehalten. Nach ihm wurden der Italiener Pietro Antonio aus Finale bei Genua und Samuel Karoch von Lichtenberg nach Heidelberg berufen. Im Mittelpunkt eines Kreises von Bildungsfreudigen stand der Kanzler der Pfalz und Bischof von Worms Johannes Kämmerer von Dalberg. Eine junge Generation humanistisch gebildeter Studenten wuchs in der Universitätsstadt heran, darunter Jodocus Gallus und Pallas Spangel, zwei Schüler des Jakob Wimpfeling. Große Humanisten wie der Friese Rudolf Agricola und Konrad Celtis weilten vorübergehend in Heidelberg.⁶³ Neben den begeisterten Anhängern der neuen Ideen lehrten auch die bisherigen Professoren der beiden Wege weiter. Denn für viele Gelehrte bedeutete eben Humanismus nur «eine neue Form des rhetorischen Ausdrucks und eine Erweiterung des schon im Mittelalter hochverehrten Schatzes antiker literarischer Überlieferung». 64 Zwar besaß keiner mehr das Format eines Konrad von Gelnhausen oder eines Marsilius von Inghen, aber es gab auch unter ihnen durchaus ernst zu nehmende scholastische Gelehrte wie Herwich von Amsterdam, Stephan Hoest von Ladenburg, Johannes Wenck von Herrenberg und Jodocus Eichmann von Calw. Über ihr Leben wissen wir relativ wenig, und die wenigen überlieferten Werke sind Predigten, Gelegenheitsreden und vereinzelte Traktate.65

Konrad Hofmann erwähnt später oft voll Stolz seine zahlreichen Semester in Heidelberg. 66 Er nennt nie einen anderen Studienort, und in den Matrikeln anderer Universitäten ist er nicht zu finden. Er wird demnach wohl seine ganze

Ritter, Heidelberg S. 465 f.

⁶³ Ebenda S. 457–475; Wolgast, Universität S. 21 f.

⁶⁴ Ritter, Heidelberg S. 464.

Über diese Vertreter der Spätscholastik fehlen heute noch weitgehend die Untersuchungen (Ritter, Heidelberg S. 499 ff.). Zu Stephan Hoest: 1430 in Ladenburg geboren, ab 1448 Studium in Heidelberg, 1467 Lizentiat der Theologie und Rektor der Universität. Gestorben 1472. (Verfasserlexikon Bd. 4, 1983 Sp. 79–81). Zu Jodocus Eichmann: 1444 Lizentiat der Artes und Magister, 1455 Baccalaureus der Theologie, danach Dekan der Artistenfakultät und Professor der Theologie, 1459 Rektor der Universität. (Verfasserlexikon Bd. 2, 1980 Sp. 394–397). Zu Johannes Wenck von Herrenberg: Er kam 1426 als Magister aus Paris, wurde Schüler und Nachfolger von Niklaus Magni, † 1460 (Wolgast, Universität S. 19, 21 f.); zu Herwich von Amsterdam: Er kam 1453 von Köln und wurde sogleich als Lehrer aufgenommen (Astrik L. Gabriel, «Via antiqua» and «via moderna» and the migration of Paris Students and Masters to German Universities in the Fifteenth Century, S. 460. In: Antiqui und Moderni: Traditionsbewußtsein und Fortschrittsbewußtsein im späten Mittelalter. Hrsg. Albert Zimmermann. Berlin 1974).

Bei der Zweiten Zürcher Disputation sagte er: «Ich bin zehen oder dryzehen jar zu Heydelberg gsin und hab mich all wegen zu den aller glertesten – als ich mein – gesellet und gezogen.» Z II S. 685, 31– S. 686, 2. Das ist die einzige Erwähnung aus dem Munde Konrads über sein Studium.

Ausbildung Heidelberg zu verdanken haben. Es mag erstaunen, daß ein Bremgarter in die Pfalz zieht und sich nicht nach einem Studienort in der Nähe umsieht. Die Basler Hochschule bestand schon seit 1460, und jene von Freiburg i. Br. war eben im Jahre 1476 gegründet worden. Aber in der Wahl der Universitätsstadt wirkten bei den Zeitgenossen gewisse feste Traditionen mit. Vergleicht man die Studienorte der Bremgarter vor der Reformation, ergibt sich folgendes Bild: Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts (bis 1430) sind fünf Studenten an der Universität Wien zu finden.⁶⁷ Später fehlen Scholaren aus dem Reußstädtchen in dieser Matrikel. Vielleicht deshalb, weil 1415 die eidgenössischen Orte Landesherren geworden waren. Nun wird Heidelberg die bevorzugte Hochschule der Bremgarter: Neun Schüler studieren zwischen 1430 und 1500 dort, ein einziger weilt im gleichen Zeitraum in Erfurt. Nach 1480 läuft Leipzig der Neckarstadt den Rang ab, denn in den zwanzig Jahren bis zur Jahrhundertwende ziehen nicht weniger als fünf Bremgarter dorthin. Ebenso häufig wird nun Basel aufgesucht (sieben Studenten in zwanzig Jahren), während vorher dort nur vier immatrikuliert sind. 68 Für den jungen Hofmann war es also naheliegend, sein Studium in Heidelberg zu beginnen. Dazu mögen auch uns unbekannte Einflüsse, zum Beispiel gewisse Professoren oder die Schilderungen von Lehrern und Kameraden, beigetragen haben.

Am 19. Oktober 1476 wurde Konrad Hofmann von Bremgarten durch den damaligen Rektor, Cristanus Wolmann von Gingen, immatrikuliert. Konrad zählte damals bereits 22 Jahre. Er war nach damaliger Universitätspraxis bereits ein «Spätberufener». Die Gründe dafür kennen wir nicht. Das normale Aufnahmealter lag bei vierzehn Jahren. Doch kam es immer wieder vor, daß Neueintretende den vorgeschriebenen Eid auf später verschieben mußten oder sich durch den Vater vertreten ließen, weil sie selber noch zu jung waren, um rechtsgültig schwören zu können. Dach kam es immer wieder vor, daß Neueintretende den vorgeschriebenen Eid auf später verschieben mußten oder sich durch den Vater vertreten ließen, weil sie selber noch zu jung waren, um rechtsgültig schwören zu können.

Nämlich: Johannes Mercator, SS 1389. Santifaller L., Die Matrikel der Universität Wien Bd. 1, Graz 1956 S. 29; Johannes Leporis, SS 1403. I. S. 66; Johannes Wolmann und Wernherus Mawer, SS 1425. I. S. 149; Nicolaus Wil, WS 1430. I. S. 172. In den Zusammenstellungen bei Müller, Schulwesen, und Bürgisser, Bremgarten, sind die Wiener Matrikeln noch nicht berücksichtigt.

Vergleiche Müller, Schulwesen. Heidelberg: S. 88. Erfurt: S. 93. Leipzig: S. 95–96. Basel: Nach 1480: Johannes Suter, WS 1480/81. Wackernagel H. G., Die Matrikel der Universität Basel Bd. 1, Basel 1951 S. 166; Hartmann Zegeler, SS 1486. I. S. 193; Jacobus Bomlin, SS 1488. I. S. 203; Johannes Honecker, WS 1496/97. I. S. 246; Lazarus Hagnower, SS 1497. I. S. 248; Nicolaus Lendy, WS 1497/98. I. S. 251; von 1462 bis 1463: Paulus Schifflemacher von Bremgarten, Plebanus in Syntz, SS 1462. I. S. 31, 40; Waltherus Meygemberg und Heinricus Rotter, SS 1471. I. S. 93 und 95; Waltherus Ernst, WS 1475/76. I. S. 139.

⁶⁹ Cunradus Hofman de Bremgarten diocesis Constantiensis die 19° mensis octobris. Toepke, Matrikel Heidelberg I. S. 351.

Man versuchte deshalb die Aufnahme jüngerer Studenten zu verbieten, allerdings ohne großen Erfolg. Vergleiche Winkelmann, UB I. S. 172, Nr. 112.

Konrad Hofmann wählte bei der Immatrikulation den Weg der Realisten. Ob er dies aus eigener Initiative oder auf den Rat eines Bekannten hin tat, ist nicht auszumachen. Immerhin scheint sein Freund und Lehrer Jodocus Eichmann von Calw schon früh sein Studium beeinflußt zu haben.⁷¹ Konrad bewohnte wohl die Burse des Dr. Wenck, welcher für die Anhänger des Alten Weges eingerichtet worden war.⁷² Denn man sah es an der Universität nicht gern, wenn die Studenten als Mieter in Privathäusern wohnten.⁷³ Daß Hofmann schon nach einem Jahr Famulus der Realistenburse war, beweist, daß er deren Gewohnheiten bereits kannte und schon längere Zeit mit ihnen vertraut war. Die Kenntnis der Hausregeln war für diesen Posten unerläßlich.⁷⁴ Der Betrieb in einer solchen Burse läßt sich wohl am besten mit demjenigen in einem katholischen Internat umschreiben, wie er noch vor einigen Jahrzehnten üblich war. Streng wurde über das Studium und die Erfüllung der religiösen Pflichten gewacht. Die Freizeit sollte mit nützlicher Beschäftigung, mit Gesprächen oder Lesen, verbracht werden. Verdächtige Personen, vor allem Frauen und Mädchen, durften nicht ins Haus gebracht werden. Nächtliche Ausreißer wurden streng bestraft.75 Konrad Hofmann muß mit seinen 22 Jahren als reifer Mann unter diesen Jünglingen aufgefallen sein. Wohl deshalb erhielt er auch schon bald das Amt eines Famulus der Burse.

Nach einem Jahr meldete er sich zum ersten Examen und bestand das Baccalaureat. ⁷⁶ Das setzte eifriges Studium voraus, denn Gerhard Ritter gibt die durchschnittliche Studiendauer bis zum Baccalaureat mit ungefähr zwei Jahren an. ⁷⁷ Die Examensgebühren vermochte unser Student nicht zu bezahlen, er bat vielmehr um Aufschub bis Ostern. Da er Famulus einer Burse war, glaubte er, bis zu diesem Zeitpunkt den geforderten Gulden ersparen zu kön-

Die Bursa Realistarum sive Dr. Wenck wird am 30. September 1453 zum erstenmal erwähnt. Allerdings war sie anfänglich wohl nur eine Lateinschule. Ritter, Heidelberg S. 394.

74 UAHb afa II. fol 93v.

Jodocus Eichmann war einer der Vorkämpfer der Via antiqua in Heidelberg gewesen. Siehe oben Anm. 65. Zu den beiden Richtungen der «via antiqua» und «via moderna» und den Wegestreit vergleiche Antiqui und Moderni (wie Anm. 65) v. a. die beiden Arbeiten: Astrik L. Gabriel, «Via antiqua» (wie Anm. 65) S. 439–483, zu Heidelberg v. a. S. 459–464, und Swiezawski Stefan, «Via antiqua» et «via moderna» au XVI siècle S. 484–493; ferner Ritter G., Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des XV. Jahrhunderts. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Heidelberg 1922, Darmstadt 1963.

Jeder Rektor war verpflichtet, einmal während seiner Amtszeit Nachfrage zu halten über die Behausungen der Studenten. Jene, die «domunculas suspectas» bewohnten, wurden unter Strafe verpflichtet, in eine Burse umzuziehen. Winkelmann, UB I. S. 141, Nr. 99.

Gewöhnlich wurde für eine einmalige Störung ein Pfund Wachs verlangt. UAHb afa passim. Vergleiche auch Thorbecke A., Die älteste Zeit der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886, S. 90–91.

Conradus Hofman de Bremgarten determinavit sub magistro Johannes Wilhelmus theologiae licentiato. UAHb afa II. fol 93v.

⁷⁷ Ritter, Heidelberg S. 173, Anmerkung 1.

nen.⁷⁸ Vermutlich war Konrad während seiner Studienzeit weitgehend auf sich selbst angewiesen und konnte nicht mit einer regelmäßigen finanziellen Unterstützung durch seine Eltern rechnen.⁷⁹ Tatsächlich brachte er bis zum Frühling nicht genügend Geld zusammen, denn er bezahlte seine Schulden bei der Fakultät erst im Jahre 1497, also beinahe zwanzig Jahre später.⁸⁰

Obwohl er als Famulus der Burse bereits im weiteren Sinne zum Universitätspersonal gehörte, taucht Hofmann bis zum Jahre 1479 in den Quellen nicht mehr auf. Am 26. Oktober 1479 bestand er vor dem Magister Peter Lutz von Schweigern seine Lizenziatsprüfung.⁸¹

Damit war er Magister der Freien Künste und gehörte zum Lehrkörper der Universität. Er war verpflichtet, zwei Jahre an der Universität von Heidelberg zu lesen und zu lehren, bevor er sich an einen andern Ort begab oder sich in eine der drei oberen Fakultäten einschrieb. Zwar gab es immer wieder vom Fakultätsrat bewilligte Dispensationen, doch Konrad Hofmann ist nicht unter ihnen zu finden. Wir müssen daher annehmen, daß er mindestens zwei Jahre bis 1481 als Lehrer in Heidelberg tätig war. Aber Konrad Hofmann gab sich mit dem Titel eines Magisters der Freien Künste nicht zufrieden und studierte Theologie. Wann er damit begann, wissen wir nicht. Er wird 1490 erstmals Baccalaureus der Theologie genannt. Vor der Zulassung zu diesem Examen mußte der Student mindestens fünf Jahre lang die Vorlesung über die Sentenzen des Petrus Lombardus besucht haben. Es

Da Konrad Hofmann Ende 1489 oder Anfang 1490 Baccalar der Theologie wurde, muß er um 1484 oder 1485 mit dem Theologiestudium begonnen haben. Schon vorher hatte er in Konstanz die Erlaubnis zur Priesterweihe erbeten. Am 8. Juli 1483 sandte die bischöfliche Kurie die Weihebewilligung

- Petivit dispensationen ex parte florini usque ad festum pasche. Modo non habet sed famulus burse existit. UAHb afa II. fol 93v.
- Vor der Priesterweihe erhielt Hofmann von seinem Vater 16 Gulden. Von einem Teil des Geldes kaufte er Bücher. Vgl. Anhang 1 Nr. 12, 19, 21.
- Eine Randnotiz bemerkt: «Dedit in decanatu magistri Johannis Hilt Rotuilensis» (1497). Tatsächlich befinden sich unter den Akten dieses Dekanats die Zahlungsvermerke. UAHb afa II. fol 160r.
- Toepke, Matrikel Heidelberg II. S. 412; Fuchs Christoph, Dives, pauper, nobilis, magister, frater, clericus: sozialgeschichtliche Untersuchungen über Heidelberger Universitätsbesucher des Spätmittelalters, Leiden 1995, berechnet für die «pauperes» eine durchschnittliche Studiendauer von 5,9 Jahren.
- Quod per duos annos continuos post suam promotionem ad gradum magisterij proxime futuros regere et legere (velit) in facultate arcium (Heidelbergensi); nisi desuper per facultatem fuerit dispensatum. Toepke, Matrikel Heidelberg II. S. 361. Zwar darf man nicht annehmen, die Universitätsakten seien lückenlos geführt, doch finden sich andernorts Gründe für eine Lehrtätigkeit Hofmanns. Vgl. Anmerkung 90.
- Nennung am 19. Mai 1490. UAHb afa II. fol 136v. Si autem fuerit magister in artibus vel alcioris gradus, tunc sufficit, quod post magisterium in artibus audiverit quinque annis ... cum textu scolas visitando cursorem sententiarum. Winkelmann, UB I. S. 20, Nr. 20.

nach Heidelberg. Es entsprach der damaligen Gewohnheit, daß der junge Kleriker nach der Ordination (oft schon vorher) eine Pfründe zugewiesen erhielt, aus deren Einkünften er seinen Lebensunterhalt und seine Studiengelder bestreiten konnte. Wir wissen nicht, wann und wo Hofmann eine solche Pfründe bekam. Man darf aber annehmen, daß er keine Ausnahme bildete. Da er schon früher die Examensgebühren nicht bezahlen konnte, war er auf eine solche Einnahmequelle angewiesen. Möglicherweise half ihm dabei sein Freund Jodocus Eichmann, der Prediger am Heilig-Geist-Stift in Heidelberg war. Verschiedene seiner Bücher und die Bemerkungen zur Predigt, die Hofmann in seiner Klagschrift macht, zeigen, daß er von ihm eine solide Ausbildung im Predigen, wahrscheinlich auch in anderen Seelsorgeaufgaben erhalten hatte. ⁸⁵

Als Baccalaureus war der junge Theologe verpflichtet, während zwei Jahren je achtzig von der Fakultät zugewiesene Kapitel der Schrift zu erklären. Erst nach dieser Zeit konnte er einen weiteren Grad erwerben. Da sich Hofmann in der Chorherrendisputation immer noch Baccalaureus cursor der Heiligen Schrift nennt, muß er bald nach diesem Examen sein Studium beendet haben. Tatsächlich begegnet uns Hofmann am 11. Mai 1491 zum letzten Mal in den Fakultätsakten. Banach fehlen jegliche Hinweise für eine Anwesenheit in Heidelberg.

Damit dauerte Hofmanns Studienzeit von der Immatrikulation im Jahre 1476 bis zum Frühling 1491, also ungefähr vierzehneinhalb Jahre. Er selbst behauptet an der Zweiten Zürcher Disputation, er hätte zehn oder dreizehn Jahre in Heidelberg studiert. Auffallend ist die große Spanne. Der obere Wert von dreizehn Jahren entspricht ungefähr dem Zeitraum von 1476–1490. Was aber bedeutet die untere? War Hofmann einige Jahre von Heidelberg abwesend? Er läßt sich aber in den Matrikeln einer anderen Universität nicht nachweisen. War er jahrelang an der Burse tätig, ohne selber zu studieren? Weshalb sollte er dann diese Zeit nicht zu seinem Heidelberger Aufenthalt zählen? Eine

Krebs M., Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, In: Freiburger Diözesan-Archiv 66–74, 1938–1954) S. 120. Es war eine Bewilligung für sämtliche Weihen.

Für wenig begüterte Studenten wie Hofmann bot die Theologie die besten Aufstiegschancen; Fuchs, Dives (wie Anm. 81) S. 22–24. Zur Frage der Protektion durch Professoren der oberen Fakultäten ebenda S. 105–107. Daß Hofmann von Eichmann Anregungen erhielt, beweist auch Codex 304 in der Stiftsbibliothek Engelberg. Es ist teilweise ein richtiges Anleitungsbuch für die Predigt und enthält «sermones dominicales» von Jodocus Eichmann aus den Jahren 1461 bis 1468, daneben verschiedene Traktate zu Zeitlastern, wie den Wucherzins, und Abhandlungen von Predigttheoretikern.

Per duos annos legere quolibet anno octoginta capitula in libris a facultate michi deputandis. Winkelmann, UB I. S. 20, Nr. 20. Selbstbezeichnung in den Prozeßakten und bei der Chorherrendisputation im Januar 1525. BAV Codex Reg. lat. 557 fol 39v; Egli, Acten Nr. 484. Zuletzt Nennung als Examinator in einem Baccalaureatsexamen. UAHb afa II. fol 138v.

Abwesenheit von Heidelberg wäre am ehesten zwischen 1481 und 1484, also nach der Beendigung des Bienniums und vor dem Beginn des Theologiestudiums, möglich gewesen.

Akademischer Lehrer

Die mittelalterliche Universität unterschied sich ganz wesentlich von der heutigen. Ein bedeutsames Merkmal war das Ineinanderfließen von Lehren und Lernen. Hatte der Student seine vorgeschriebenen Semester als Lernender hinter sich gebracht und einen Grad erworben, mußte er zuerst eine bestimmte Zeitdauer als Lehrer an der gleichen Hochschule «abverdienen». Dabei unterrichtete er auf jener Stufe, die er soeben durchlaufen hatte. So kompliziert uns eine solche «Amateur»-Hochschule heute anmutet, hatte dieses System doch große Vorteile. Die Universität brauchte vor der Erfindung des Buchdruckes eine große Anzahl von Lehrern oder Hilfskräften zum Diktieren und Korrigieren der gebräuchlichen Texte. Die Hauptvorlesung selber bestand in der Kommentierung dieses Skriptums. Gleichzeitig ermöglichte diese wiederholte akademische Tätigkeit eine bessere Auslese für die eigentlichen Professorenstellen.

Eine Art Probevorlesung hielt der Student beim Magisterexamen. Diese wurde wohl unter der Aufsicht des Professors ausgearbeitet. Schon vorher hatte der Scholar in Disputationen, die jedes Jahr mehrmals durchgeführt wurden, öffentlich aufzutreten. So verlangten es die Zulassungsbedingungen für die Examina. Nun aber hatte der junge Magister ganz auf sich allein gestellt, während zwei Jahren den Stoff von Büchern zu erläutern, die nicht zum Pflichtprogramm gehörten.⁸⁷ Dazu zählten nach den ältesten Statuten vor allem Stücke des grammatisch-dialektischen Vorkurses und des alten Quadriviums, unter anderem auch Donat.⁸⁸

Konrad Hofmann muß im Herbst 1479 seine erste Vorlesung gehalten haben. Schon als Famulus der Burse war er allerdings in das akademische System eingebunden. Nun aber begann seine eigentliche Lehrtätigkeit. Da die Bursen nicht nur die Aufgabe von Studentenheimen, sondern auch von Vorbereitungsschulen erfüllten, fanden dort auch Vorlesungen statt, die nicht zum eigentlichen Pflichtprogramm gehörten, deren Besuch aber den Studenten empfohlen wurde. Man geht daher kaum fehl, wenn man die Entstehung des einzigen Werkes, das uns von der akademischen Lehrtätigkeit Konrad Hof-

⁸⁷ Gemäß einem Fakultätsbeschluß vom 31. Oktober 1434. Winkelmann, UB I. S. 133, Nr. 95.

Ritter zählt unter den außerordentlichen Vorlesungen namentlich auf: consequentiae, perspectiva, algorismus, computus cyrometricalis, theorica planetarum, de bona fortuna und Donatus. Ritter, Heidelberg S. 508, Exkurs 5.

manns erhalten geblieben ist, in diese Zeit verlegt. Das Compendium über die Grammatik des Donat, welches 1488 von Rudolf Koch abgeschrieben wurde, liegt heute in der Stiftsbibliothek Engelberg. 89 Die Einleitung bezeichnet Konrad Hofmann, den Regens der Realistenburse, als Verfasser. Das Werk sei eine Unterrichtshilfe für die Studenten dieser Burse. Der Schreiber entschuldigt sich für die vielen Schreibfehler, er habe das Büchlein in höchster Eile aus einer bereits sehr fehlerhaften Vorlage abschreiben müssen. Das Original muß daher bereits einige Jahre vor 1488 entstanden sein. Mit Recht können wir daher in dem kleinen Werk die Arbeitsunterlage für Hofmanns Unterrichtstätigkeit sehen. Weil aber das erhaltene Büchlein die Abschrift einer früheren Kopie ist, lassen sich daraus keine weitgehenden Schlüsse auf die Urfassung des jungen Lehrers ziehen. Wenn aber gewisse Anmerkungen am Rande des Engelberger Exemplars von Hofmann stammen, dann bemühte er sich offensichtlich, seinen Unterricht auch für Anfänger verständlich zu machen. Er beschränkt sich nicht darauf, den lateinischen Text in einfacherer Form wiederzugeben, sondern erklärt häufig schwierige lateinische Ausdrücke durch Übersetzungen und parallele Konstruktionen in der Volkssprache. 90 Allerdings können diese Verständnishilfen ebensogut von einem späteren Benützer stammen.

1488 war Konrad Hofmann also Regens an der Burse des Alten Weges. ⁹¹ Wahrscheinlich bekleidete er diesen Posten schon früher. In den Akten der Universität, die für Annahme und Vereidigung von Bursenregenten zuständig war, findet sich kein Vermerk auf eine Ernennung Hofmanns. Möglicherweise stieg er langsam Schritt für Schritt die Stufenleiter der verschiedenen Bursenämter auf, so daß es sich erübrigte, ihn noch offiziell einzusetzen und zu vereidigen. Sicher hatte er das Amt noch 1490 inne. Am 11. Januar 1490 wurde in der Fakultätssitzung die Schmährede eines Scholaren des modernen Weges behandelt. Es handelte sich um einen der typischen polemischen Händel zwischen den beiden Wegen. Die Untersuchung wurde einigen Magistern der Realistenburse übertragen. Unter ihnen befand sich auch Konrad Hofmann von Bremgarten. ⁹²

Die Regenten, gewöhnlich drei, waren für die Leitung ihres «Studentenheims» verantwortlich. Besondere Befugnisse erhielten sie in Notzeiten, in Kriegen und während der häufigen Pestseuchen. Dann verließ die Universität

StbE Codex 223. Scriptum per me Růdolfum Coci vel Hofman premgartensem ... velocissimo cursu ab exemplari valde mendoso anno 1488. Ebenda fol 1r.

So zum Beispiel: qui velit – welcher da wöll; item accipe quamlibet vel quamvis – nijm welchen welchen du wilt. StbE Codex 223 fol 10v. Ein Schriftvergleich ist schwierig, da von Hofmann erst Proben aus der Klagschrift um 1522 zur Verfügung stehen. Sicher sind nicht alle Anmerkungen von Kochs Hand.

Compendium Donati pro baccalaureandis bursae antiquae vel realistarum Heidelbergensis a magistro Conrado Hofman tunc inibi regente. StibE Codex 223 fol 1r.

⁹² UAHb afa II. fol 135r.

die engen Gassen der Neckarstadt und zog in gesündere Gegenden. Nur der Rektor war zum Bleiben verpflichtet. Die Bursenvorsteher erhielten die Befugnisse von Dekanen und versuchten am neuen Ort, so gut es ging, den Studienbetrieb aufrechtzuerhalten, bis der Rektor das Ende der Seuche anzeigen konnte und die verstreuten Glieder in die Universitätstadt zurückrief. Dies kam in den Jahren von Konrads Studientätigkeit 1480–1481, 1482–1483 und 1490–1491 vor.⁹³ Mindestens einmal hatte also auch Hofmann die Aufgabe, seine Burse anderswo einzurichten und den Fortgang der Studien zu organisieren.

Die Statuten der Universität verlangten, daß der junge Magister erst nach Erfüllung seines Bienniums in den Fakultätsrat eintreten durfte. Das traf für Hofmann frühestens 1481 zu. Tatsächlich wurde er erst 1488 aufgenommen. ⁹⁴ Es ist erstaunlich, daß sich Konrad Hofmann nicht früher darum bewarb. Von da an nahm er an den Beratungen teil, mußte aber als Neuling auch die Lasten dieser Würde tragen. So amtete er mehrmals als Temptator, als Examinator bei den Baccalaureatsexamen. Schon einen Monat nach der Aufnahme, am 14. Mai 1488, wurde er zusammen mit drei andern für diese Aufgabe bestimmt. Auch das «Temptamen» im Herbst nach Allerheiligen hatte er abzunehmen. Mindestens vier Studenten bestanden bei ihm die Prüfungen, darunter die beiden Zürcher Heinrich Kobolt und Heinrich Engelhart. ⁹⁵ Möglicherweise haben ihm diese Studenten später zur Leutpriesterei am Großmünster verholfen.

Am 23. Juni 1489 wurde Hofmann in den Universitätsrat, das höchste Gremium der Schule, gewählt. Er nahm am 16. Juli an der Abrechnung des alten Rektors teil. Diese Aufgabe wurde ihm vielleicht zugewiesen, weil er als Famulus der Burse Erfahrung in Geldfragen erworben hatte. Am 4. April 1490 leistete Konrad Hofmann den vorgeschriebenen Eid, um Zutritt zu den Bibliotheken zu erhalten, und zwar für jene im Heilig-Geist-Stift und für die obere in der Universität. Beide waren für die Magister der Künste und die Angehörigen der oberen Fakultäten bestimmt. Wiederum stellt sich die Frage, weshalb

Universitätsbeschluß von 1490 VI 25, Winkelmann, UB I. S. 197 Nr. 139; Toepke, Matrikel Heidelberg I. S. XLI.

Quod amplius nullus magister, qui nondum complevit biennium suum post magisterium per regenciam hic in isto studio, debet intrare nec eciam vocari ad consilium facultatis. Winkelmann, UB I. S. 133, Nr. 95. Die mercurij post quasimodo ... fuerunt recepti ad consilium facultatis magister Conradus Bremgarten... Hofmann wurde oft nach seiner Heimatstadt Bremgarter, Bremgartensis u.ä. genannt. UAHb afa II. fol 127r.

UAHb afa II. fol 127r. und fol 129 Sub magistro Conrado de Premgarten ... Hainricus Kobolt de Thurego ... Hainricus Engelhart de Thurego. Heinrich Engelhard war nach 1496 Leutpriester am Fraumünster in Zürich. Z I S. 144, Anmerkung 3. Gleichzeitig war er Chorherr am Großmünster. Diese Pfründe resignierte er 1521 zugunsten seines Freundes Zwingli. Meyer, Zürich und Rom S. 281, 510.

⁹⁶ UAHb afa II. fol 133r; und AU III. fol 298v.

⁹⁷ UAHb AU III. fol 301v; zur Bibliothek vgl. Ritter, Heidelberg S. 396 ff.

Hofmann sich nicht früher um diese Zulassung bemüht hatte. Die Verspätung kann mit der engen Beziehung zu seinem Lehrer Eichmann zusammenhängen. Als Stadtprediger besaß Eichmannn von Amtes wegen einen Schlüssel. Vor dessen Tod war es immerhin möglich, daß jener ihm Zutritt verschaffte oder Bücher vermittelte.

Noch dreimal amtete Hofmann später als Examinator der Baccalaureanden, im Frühling und Herbst 1490 und nach Auffahrt 1491. Am 23. Juni 1490 wurde er ein zweites Mal in den Universitätsrat gewählt. Die Abnahme der Rechnung des Artistendekans am gleichen Tag ist die einzige nachweisbare Amtshandlung dieser zweiten Ratsperiode. Pann verschwindet der Name Konrad Hofmann aus den Akten der Universität Heidelberg.

Freunde und Bekannte

Nur spärliche Zeugnisse berichten über den Kreis der Bekannten und Freunde, mit denen Hofmann in Heidelberg verkehrte. Damals spielten aber Geselligkeit und Zusammensein mit Gesinnungsgenossen eine weit größere Rolle als heute. Noch dreißig Jahre später, bei der Zweiten Zürcher Disputation, erzählte Hofmann mit Stolz und Bewunderung von seinem gelehrten Freunde Doktor Joss. In seiner Klagschrift nennt er ihn einen alten, wohlgelehrten Doktor der Heiligen Schrift, der ein frommes Leben geführt und viele Jahre lang an der Hochschule und auf der Kanzel zu Heidelberg als ordentlicher Prediger die Schrift gelehrt habe. Ohne Zweifel hat dieser Mann auf den jungen Studenten einen großen Eindruck hinterlassen. Bisher wurde dieser Freund Dr. Joss als Jodocus Gallus oder Han identifiziert.

In den erhaltenen Schriften seines Neffen aus der Heidelberger Studentenzeit erscheint jedoch ein anderer Lehrer: Jodocus Eichmann von Calw. Dieser war bereits 1444 Magister der Künste. 1452 trat er hervor, als eine Gruppe

- Examen 1490 V 19, UAHb afa II. fol 136v, 1490 XI 30, fol 137r und 1491 V 11, fol 138v; Wahl in den Universitätsrat: fol 136v; Rechnungsabnahme: fol 136v.
- Namlich so bin ich by eim glerten man gsin, der hieß doctor Joß, ein güter, frommer man. (Z II S. 686, 2–3). Durch einen altten Erwirdigen wolgelerttenn doctor der heiligen geschrifft, der eines frommen guotten läbents waß und vil iar die heilig gschrifft tapfferlich und trülich gelert hat in der hohen schuol und uff der kantzell zuo heidelberg, da er ordenlicher prediger was (Schindler, Klagschrift (wie Anm. 1), S. 330).
- Z II S.686 Anm. 1; Schlecht (wie Anm. 4) S. 141 Anm. 2; Pestalozzi, Gegner S. 39 f. Vergleicht man jedoch dessen Lebensdaten mit den Angaben Hofmanns, zeigt sich, daß dies nicht zutreffen kann. Hahn wurde nämlich erst 1476 immatrikuliert, begann also mit Hofmann das Studium. 1480 wurde er Magister Artium, und zwar der Via moderna, 1484 Dekan der Artistenfakultät und 1492 Rektor. (Ritter, Heidelberg S. 500 f.). Ein Studienkamerad, selbst mit dem Format eines Jodocus Gallus, kann aber nicht jener gelehrte, «alte Mann» sein, von dem Hofmann erzählt.

in Heidelberg die via antiqua einführen wollte. Eichmann, Marcellus Geist von Atzenheim und Magister Petrus von Calw waren die führenden Köpfe. Die Fakultät schloß die Neuerer aus ihrem Rate aus. Doch die drei hatten vorher selbst den Austritt erklärt. Einen Monat später aber wurde der Alte Weg auf Befehl des Kurfürsten gleichberechtigt zugelassen. Eichmann nahm seine Vorlesungen wieder auf, freilich nicht, ohne verschiedentlich von Anhängern des Modernen Weges gestört und belästigt zu werden. 1455 war er als Baccalaureus der Theologie Dekan der Artistenfakultät und 1459 Rektor. 101 1460 trat er im Streit um die Professur des ersten humanistischen Lehrers Peter Luder in Erscheinung. Er verkehrte offenbar recht eng mit diesem Poeten. Das beweisen Briefe, worin dieser den Theologen um Geld anging. 102 Daß Eichmann humanistischen Bestrebungen allgemein sehr nahestand, zeigt auch sein Nachruf auf den Lehrer Johannes Wildenherz von Fritzlar, worin er dessen humanistisches Verständnis pries. 103 Nicht nur in Professorenkreisen war Jodocus Eichmann geachtet. In seinem Testament von 1467 setzte Kurfürst Friedrich der Siegreiche den Prediger Doktor Jost von Calw mit anderen zu seinem Testamentvollstrecker ein. Zwei Jahre später berief er ihn zur Reformation des Klosters Weißenburg. 104 Im Jahre 1479 schickte die Universität den Gelehrten mit zwei anderen zu Erzbischof Dieter von Mainz, um die Schriften des Johann von Wesel zu untersuchen. Und 1486 waltete Eichmann als Testamentvollstrecker von Dr. Wenck von Herrenberg, dem Stifter der Realistenburse. 105

In Jodocus Eichmann tritt uns einer der berühmtesten und einflußreichsten Professoren des damaligen Heidelberger Studiums entgegen. Er war ein bekannter Theologe, bewährter Vorkämpfer der Via antiqua und gegenüber den neu erwachenden humanistischen Bestrebungen durchaus aufgeschlossen. Kurz, er war eine Persönlichkeit, die nicht nur auf Konrad Hofmann großen Eindruck machte. Bei der Zweiten Zürcher Disputation zitiert Hofmann ihn geradezu als Autorität.¹⁰⁶

Konrad Hofmann erwähnt keine weiteren Freunde seiner Heidelberger Zeit. Wir dürfen jedoch annehmen, daß er noch mit anderen Männern aus dem Kreis um Eichmann Umgang pflegte, deren Namen wir heute nicht mehr kennen. Von anderen Personen ist uns nur durch Zufall eine Notiz oder eine Andeutung erhalten geblieben. So von jenem Magister Johannes Rodenburger, der 1497 in zwei Raten die längst fälligen Gebühren Hofmanns für das

Ritter, Heidelberg S. 500 und 383 f. Zu Eichmann: vgl. oben Anm. 65.

Wattenbach W., Peter Luder, der erste humanistische Lehrer in Heidelberg, In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 22, 1869, S. 48.

¹⁰³ Ritter, Heidelberg S. 518, Exkurs; Gedächtnisrede zum Tode von Dr. Johann Wildenherz.

Lossen K., Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters, Münster Westfalen 1907, S. 214–216 und S. 174.

¹⁰⁵ Winkelmann, UB I S. 191, Nr. 131 und 132; UAHb I 3 Nr. 38, fol 8v ss.

¹⁰⁶ Z II S. 686, 2–11.

Baccalaureat und das Magisterium der artistischen Fakultät übergab. Dieser Magister Rodenburger wurde am 11. April 1488 als Regens der Realistenburse vereidigt. Er war also ein Amtskollege Hofmanns im selben Studentenhaus. ¹⁰⁷ Durch einen Scholaren aus Zürich oder einen Bekannten wird Konrad das schuldige Geld seinem Freund überschickt haben mit der Bitte, es an die Fakultät weiterzuleiten.

Im Personenkreis, in dem Hofmann in Heidelberg verkehrte, befand sich in der Spätzeit auch sein Neffe Rudolf Koch, der Sohn seiner Schwester. Er hatte sich 1488 immatrikuliert. Der Umstand, daß Rudolf Koch schon kurz danach Famulus der Realistenburse wurde, läßt darauf schließen, daß ihm vom Onkel der Weg geebnet wurde. Der junge Koch brach schon bald nach dem Baccalaureat im Jahre 1490 sein Studium ab, ohne einen höheren Grad erlangt zu haben. Er scheint ungefähr gleichzeitig mit Konrad Hofmann Heidelberg verlassen zu haben. Offenbar wurde er 1494 Kaplan in Wolfenschiessen. 110

Konrad Hofmann bewältigte sein artistisches Studium rasch und mit gutem Erfolg. Über sein theologisches Bemühen läßt sich wenig aussagen, da wir keinen Anfang, sondern nur das Ende kennen. Klagen über ihn sind nicht bekannt. Vielleicht wegen seines Alters wurde er früh zur Mitverantwortung in der Burse herangezogen. Recht bald schloß er sich Jodocus Eichmann an. Mit ihm pflegte er offenbar seine Freizeit zu verbringen. Daß es dabei nicht nur theoretisch und wissenschaftlich zu und her ging, erzählt Konrad 1523, wenn er meint, sie (Eichmann und er) hätten oft gegessen und getrunken miteinander. Manche Anregung, mancher bestimmende Einfluß mag aus diesem Zusammensein hervorgegangen sein.

Hofmanns Bücher

In den letztem Jahren sind durch neue Inkunabelkataloge und durch verstreute Hinweise in der Forschung Werke bekannt geworden, welche sich ursprünglich im Besitz von Konrad Hofmann oder seines Neffen Rudolf Koch befanden.¹¹¹ Bis heute sind rund dreißig Bände (drei Handschriften und 27 Drucke)

OT UAHb afa II. fol 160r und AU II fol 289v.

Rudolphus Coci de Bremgarten diocesis Constanciensis prima die octobris 1488. Toepke, Matrikel Heidelberg I. S. 391.

^{...} per Rudolfum Coci vel Hofman Premgartensem tunc temporibus ... bursae antiquae et realistarum famulum. StbE Codex 223 fol 1r. Eintrag aus dem Jahre 1488.

Er wird später immer Herr Rudolf Koch genannt und kann daher keinen höheren Grad erlangt haben. Vgl. Egli, Acten Nr. 483. Stiftsbibliothek Engelberg INK 275, Codex 173:81, Besitzervermerk auf dem hinteren Spiegelblatt: «Dominus meus Magister Conradus ac avunculus meus donavit mihi illum librum pro consolabilibus cum venirem ad Wolffenschießen anno domini 1494.»

¹¹¹ Vgl. unten Anhang 1: Bücher aus dem Besitz von Konrad Hofmann und Rudolf Koch.

aus ihrem Nachlaß bekannt. Da häufig mehrere Werke zusammengebunden sind, beträgt der Bestand 47 Titel. Die meisten davon sind (je etwa zur Hälfte) theologische Werke (zwei von Augustinus, drei von Thomas von Aquin) und Schriften zur praktischen Seelsorge. Es befinden sich darunter aber auch zwei Werke antiker Schriftsteller (Aristoteles und Seneca) und zwei praktische Handbücher, eine Ars dicendi und eine Orthographie. Die Erscheinungsdaten und die Einträge der Besitzer lassen den Schluß zu, daß praktisch alle Bücher in der Heidelberger Zeit erworben wurden. Eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Werke und den Anmerkungen der Besitzer kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Die teilweise recht zahlreichen Randglossen in den Büchern belegen aber eine intensive Auseinandersetzung der Besitzer mit der Materie.

3. Erste Tätigkeit in Zürich bis 1518

Leutpriester

Schlecht faßbar ist auch das frühe Wirken von Konrad Hofmann in Zürich. Wir wissen nicht einmal, wann er dort seine erste Stelle antrat. Um 1491 verschwindet sein Name in den Akten der Universität Heidelberg; 1500 wird er erstmals als Leutpriester in Zürich erwähnt. 112 Nach Johannes Leu wurde Hofmann 1492 als Nachfolger von Heinrich Meyer zum Leutpriester nach Zürich berufen. Diese Behauptung läßt sich aber nicht überprüfen. 113 Vielleicht versah er vorher noch eine andere Stelle, obgleich sich eine Investitur nirgends nachweisen läßt. Aus späteren Berufungen wissen wir, daß die Chorherren am Großmünster keinen unerfahrenen Geistlichen zum Pfarrer wählten. 114 Der Beginn von Hofmanns Tätigkeit in Zürich muß zwischen 1492 und 1500 erfolgt sein. Da er aber schon kurz nach der Jahrhundertwende als Chorherr bezeugt ist, hat er zuvor bestimmt einige Jahre als «Plebanus» geamtet.

Hofmann war seit 1483 Priester. Sicher war er schon in Heidelberg durch seinen Freund Jodocus Eichmann auf das Seelsorgeamt vorbereitet worden.

Nämlich anläßlich des Prozesses gegen Peter Numagen s. u. Anm. 119.

Leu ZBZH Ms L 418 S. 89. Leu ist nicht zuverlässig. Erhard Battmann wird erst 1515 als Leutpriester erwähnt (S. 105), obwohl er dieses Amt sicher schon 1511 innehatte. Vgl. StAZH G I 1 Nr. 55.

Leider ist die Überlieferung der Investiturprotokolle von 1493 bis 1518 unterbrochen. Krebs M., Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. In: Freiburger Diözesan-Archiv 66–74; 1938–1954. Zur Wahl der Leutpriester allgemein vgl. Meyer, Zürich und Rom S. 546; über die Wahl Hofmanns, Battmanns und Zwinglis: Figi J., Die innere Reorganisation des Großmünsterstifts in Zürich in den Jahren von 1519 bis 1531. Affoltern a. A. 1951, S. 10 ff.

Die Predigtsammlung in der Stiftsbibliothek Engelberg war Teil dieser Vorbereitung. Trotzdem besaß Konrad Hofmann bei seinem Weggang von Heidelberg wohl kaum praktische Erfahrung in der Seelsorgearbeit.¹¹⁵

Die Leutpriester waren damals unter den zahlreichen verpfründeten Geistlichen die einzigen, die sich direkt mit der Seelsorge befaßten. Es galt als geruhsamer, irgendeine Frühmeßpfründe, eine Kaplanei oder eine Stelle als Chorherr innezuhaben. Dagegen überband man dem Leutpriester am Großmünster ein ausgedehntes Pflichtenheft. Er hatte in Zürich zu wohnen. Ohne Erlaubnis des Propstes oder des Kapitels durfte er nie länger als drei Tage abwesend sein. Auch in Pestzeiten war es ihm nicht gestattet, die Stadt zu verlassen. Täglich sollte er am Chorgebet der Kapitularen teilnehmen. Dabei hatte er den Chor als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen. Das weist auf die Sonderstellung des Leutpriesters hin, der im Range eines Kaplans dem Stiftsverband eingegliedert war. Die Einkünfte des Stifts wie Zehnten, Zinsen und andere Abgaben aus Seelgeräten sollte er pflichtgemäß einfordern und in den gemeinsamen Schrein legen und alle Verzeichnisse darüber sorgfältig nachführen. Die Untertanen des Stifts mußte er immer wieder dazu anhalten, die Abgaben getreulich abzuliefern. Zu den administrativen Aufgaben des Pfrundbriefes kamen die eigentlichen Seelsorgepflichten. Dabei standen ihm drei Helfer zur Seite. Den Kindern der vornehmen Familien der Stadt hatte der Pfarrer die Taufe persönlich zu spenden. Überhaupt sollte er die Leute mit den Sakramenten wie Kommunion, Beichte und Letzte Ölung versehen und die Toten bestatten. Für die Krankenbesuche und Versehgänge, wo Eile nottat, mußte jederzeit ein Pferd bereitstehen. An Weihnachten, Gründonnerstag, Ostern, Pfingsten, an Felix und Regula sowie an anderen Sonn- und Feiertagen mußte er die Pfarrmesse auf dem Hochaltar feiern und predigen, dazu Gebote, Verbote und andere Entscheide der Obern von der Kanzel verkünden. Auf alle diese Satzungen schwur der Pleban den Eid. Bei schlimmen Verstößen behielt sich das Kapitel vor, ihn von seinem Amte auszuschließen. 116

Die Größe der Großmünsterpfarrei läßt sich nicht mehr exakt bestimmen. Es war auch eher eine Ansammlung von detailliert umschriebenen Verpflichtungen und Beziehungen als ein genau umgrenzter Seelsorgebezirk. Die Stadt Zürich zählte damals etwa 5000 Einwohner. Und in den verschiedenen Dörfern außerhalb der Stadt lebten mindestens noch einmal so viele. 117 Zwar gehörten nicht alle zur Großmünsterpfarrei. Es gab daneben noch die Leutpriester

Die Predigtsammlung StbE Codex 304. Der Band wurde zwar zum Teil von Koch und zum Teil von Eichmann geschrieben. Zu weiteren Büchern Hofmanns vgl. Anhang 1.

Schwarz, Statutenbücher S. 10 ff. De iuribus et oneribus plebani prepositure Turicensis.

Die Berechnungen ergeben um 1470 für die Stadt eine Gesamtbevölkerung von ca. 5000 Personen. Schlüer Ulrich, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1978. S. 188.

am Fraumünster und zu St. Peter. Dagegen hatte der Großmünsterpfarrer auch die Filialkirchen und Kapellen in den Besitzungen des Stiftes in Albisrieden, Wipkingen, St. Leonard in Unterstraß, Oerlikon, Schwamendingen, Witellikon und Witikon, Trichtenhausen, Zumikon und Zollikon zu besorgen. 118 Mindestens an den drei Hochfesten Weihnachten, Ostern, Pfingsten und an den Kirchweihfesten, mußte er in den Kirchen von Albisrieden, Schwamendingen, Oerlikon, Wipkingen und Zollikon eine Messe lesen. Während des Jahres hatte er für Begräbnisse und Jahrzeiten die Außenposten zu besuchen. Diese Aufgabe war keineswegs leicht. Man darf allerdings nicht an eine moderne, intensive Seelsorge denken. Klagen von Kirchgenossen über mangelhafte Betreuung sind aus Hofmanns Amtszeit nicht überliefert. Er scheint seine Aufgabe ernst genommen zu haben. Aus der Zeit um 1500 stammt auch ein neues «Seelzettelbuch» für die Leutpriesterei, worin alle gestifteten Messen sorgfältig verzeichnet und die gelesenen getreulich gestrichen wurden. Es wurde vermutlich von Konrad Hofmann angelegt. Er trug darin auch die Jahrzeitmesse für seine Eltern ein. 119 Das kleine Büchlein zeigt, mit welcher Treue und welchem Eifer Hofmann sein Amt erfüllte.

Das gleiche Bild präsentieren auch die wenigen erhaltenen Fragmente seiner Predigttätigkeit. Nur von zwei Predigten wissen wir Näheres. Sie zeigen, daß sich Hofmann keineswegs scheute, «heiße» Eisen anzupacken. Im Jahre 1513¹²⁰ hielt Hofmann eine Predigt, in welcher er das Pensionenwesen scharf angriff. Er wandte sich gegen die Gewohnheit des gemeinen Mannes, den Werbern und ihrem Gelde nachzulaufen, aber auch gegen die Obrigkeit, die mit den Fürsten und Herren Verträge abschloß, welche das Soldwesen erst ermöglichten. «Aber niemand wolle jeweilen darüber abgestimmt haben. Man sollte den Ratsknecht an die Rathausstiege stellen und alle Eintretenden mit Weihwasser besprengen, damit man sähe, ob Menschen oder Teufel über solche Dinge abstimmten.» Diese Ausführungen werden in Zürich kaum eitel Freude verbreitet haben, blieb aber bei den Gegnern des Solddienstes im Gedächtnis haften: 1518 berichtete Myconius darüber an Zwingli, und auch Stumpf erwähnt die Predigt in seiner Chronik. 121

Man mag einwenden, Hofmann habe mit seiner Predigt gegen die Reisläuferei nichts Konkretes erreicht. Ein unmittelbarer Erfolg läßt sich tatsächlich nicht nachweisen. Ab 1495 wurden aber verschiedene Versuche unternommen,

Schwarz, Statutenbücher S. 24 ff; zu Fällanden Nüscheler A., Die Gotteshäuser der Schweiz, Bd. 3 (Bistum Konstanz) Zürich 1873, S. 397.

¹¹⁹ StAZH G I 182 fol 31v.

Die Datierung verdanke ich Herrn Dr. Hans Ulrich Bächtold, Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte.

Bullinger, RG I S. 11; Myconius an Zwingli: Conradus ... qui quondam plebeianus hic tam asperum et durum conciatorem egit (ut forte novisti). Z VII S. 108, 1–2; Johannes Stumpfs Schweizer und Reformationschronik, Hrg. E. Gagliardi u.a. Bd. 2, Basel 1926, S. 188.

Pensionen und Reisläuferei zu verbieten.¹²² Daß es Hofmann bei seinem Kampf gegen die fremden Dienste nicht in erster Linie um ein politisches Anliegen ging, belegt eine weitere Predigt, über die wir besser unterrichtet sind.

Prozeß mit Numagen

Im Laufe des Jahres 1500 begann Hofmann auf der Kanzel des Großmünsters mit einer Predigtreihe über die verschiedenen Arten der Ausschweifung und des Lasters. Dabei kam er auf die Unkeuschheit der Kleriker zu sprechen und sagte unter anderem: «Da jeder Kleriker beim Empfang der Weihen ein feierliches Versprechen der Keuschheit ablegt, begeht er von nun an nicht mehr nur einfache Unzucht, sondern wegen der Würde und Heiligkeit der Person und wegen des Gelübdebruches ein Sakrileg. Geschlechtlicher Verkehr zwischen einer Gott geweihten Nonne und einem Laien oder zwischen einem Kleriker und einer Laienfrau sei eine schwerere Sünde als ein Inzest zwischen Eltern und Kindern.» ¹²³

Diese überspitzten Formulierungen riefen den Kaplan Peter Numagen auf den Plan. Er war bischöflicher Kommissar in Zürich und hatte die Aufgabe, die Eheprozesse für den Konstanzer Offizial vorzubereiten. Zuvor hatte er als Sekretär des Andrea Zamometić dessen Bemühungen um die Einberufung und Durchführung eines neuen Konzils in Basel unterstützt. Dann war er als Kaplan und kaiserlicher und päpstlicher Notar nach Zürich berufen worden. 1502 ersetzte der Bischof auf Verlangen des Zürcher Rates Peter Numagen als Kommissar durch Heinrich Utinger. 124

Es ist nicht auszumachen, ob sich Numagen durch die Predigt Hofmanns persönlich angegriffen fühlte oder ob er als Vertreter des Bischofs den Leutpriester zur Rechenschaft ziehen wollte. Er machte aber darauf aufmerksam, daß er als Vertreter und Verteidiger des gesamten Klerus der katholischen Kirche die Angriffe seines Gegners abwehre. ¹²⁵ Am 23. November 1500 legte er vor Propst und Kapitel seine Klagschrift vor. Darin bezeichnete er vor allem die folgenden Sätze aus Hofmanns Predigten als falsch, absurd und verleumderisch: «Es sei eine größere Sünde, wenn eine Frau mit einem Priester verkehre, als wenn sie dies mit dem eigenen Vater tue. Es sei schwerer gesündigt, einer Nonne beizuwohnen als der eigenen Mutter. Alle Kleriker würden bei

Die wichtigsten Vorstöße fanden 1495, 1500 und 1503–1506 statt. Vgl. Gehrig G., Reisläufer und Pensionsherren in Zürich 1519–1532, Zürich 1947, S. 9 ff.

¹²³ BAV Codex Reg. lat. 557 fol 39r.

¹²⁴ Zu Peter Numagen vgl. Anhang 2, Anm. 4.

Schlecht (wie Anm. 4) S. 140 ff. hat zum erstenmal auf diesen Prozeß hingewiesen und Teile daraus abgedruckt. BAV Codex Reg. lat. 557 fol 40v.

Empfang der Weihen ausdrücklich Enthaltsamkeit geloben. Unkeusche Kleriker seien daher meineidige Bösewichte. Es sei daher leichter, einen Menschen zu absolvieren, der durch Sodomie gesündigt habe, als einen unkeuschen Priester.» Numagen rügte auch die Behauptung seines Gegners, diese Sätze stimmten mit der Lehre der heiligen Väter und der Kirche überein, was er falls erforderlich beweisen wolle. Denn er habe nirgends eine Schriftstelle oder ein Zitat aus den Kirchenvätern vorgebracht. 126

Der ebenfalls anwesende Hofmann verlas eine eigene Schrift, wohl seine Predigtnotizen. Er bekräftigte dabei seine Aussagen: Wegen der Heiligkeit der Person und des Versprechens der Enthaltsamkeit beim Empfang der heiligen Weihen sei Unkeuschheit des Klerikers schlimmer als Ehebruch bei Laien, ja ein Verkehr mit gottgeweihten Personen sei schlimmer als Inzest. Die zwei anderen Vorwürfe lehnte er ab. Numagen hatte nämlich Hofmanns Predigten nicht selbst gehört, wie die vielen Korrekturen und Formulierungen wie «er soll gesagt haben» beweisen.

An diesem Tage wurde nicht weiter verhandelt. Man begnügte sich, die Standpunkte der Parteien kennenzulernen. Am 10. Dezember fand eine neue Sitzung statt. Das Kapitel hatte gewünscht, daß Hofmann dabei nicht erscheinen sollte. Vielleicht besaß Numagen unter den Chorherren einige Freunde, oder es hatte schon vorher eine Anhörung Hofmanns ohne den Kaplan stattgefunden, von der wir nichts wissen. In einer Schrift von nahezu zwanzig Seiten griff Numagen die auf drei Punkte reduzierten Irrtümer Hofmanns an. Ausgiebig wurden Belege aus der Bibel, dem Kirchenrecht, den Kirchenvätern, ja selbst den Autoren des Altertums wie Vergil und Ovid zitiert. Seine Ausführungen waren ein geschickt gewählter Schauplatz der humanistischen Bildung des Klägers. Die langen, oft gewundenen und weitschweifigen Gedankengänge sind für uns kaum mehr verständlich. Numagen legte seiner Rede die folgenden Argumente zugrunde: Die Kleriker versprechen weder bei den Weihen noch anderswo Enthaltsamkeit (außer gewisse Ordensleute; aber auch diese nur in einem einfachen Versprechen und nicht in einem feierlichen Gelübde). Der Zölibat ist vielmehr nur eine Vorschrift der Kirche, wie das auch die Erlaubtheit der Ehe bei den orientalischen Priestern beweist. Die Unkeuschheit eines Geistlichen ist daher weit weniger schlimm als etwa ein Inzest bei Laien, denn dieser richtet sich gegen die Natur, die erstere aber ist absolut natürlich. Sie wiegt auch weniger schwer als der Ehebruch eines Laien, denn dieser schwört beim Eheschluß seinem Partner Treue, der Kleriker aber gelobt nirgends Enthaltsamkeit. Das Ganze werde bestätigt durch die Praxis der Kirche, welche unkeusche Kleriker nur von einfacher Unzucht und nicht auch vom Gelübdebruch befreie. Bei allem Verständnis für die Kritik an den

¹²⁶ Ebenda fol 39r und v.

überspitzten Sätzen des Münsterpfarrers gewinnt der Leser doch den Eindruck, die Gegenargumente Numagens seien ebenfalls einseitig. 127

Trotzdem vermochte die ausführliche Beweisführung die Mehrheit der Chorherren zu überzeugen. Auf jeden Fall zog es Konrad Hofmann vor, nicht mehr vor dem Kapitel zu erscheinen, das er als voreingenommen ablehnte. Er appellierte an den Bischof. So stellt es Peter Numagen in seinem Bericht dar. Doch ist kaum anzunehmen, daß Hofmann die Sätze formulierte, wie sie in der Vorladung vor das bischöfliche Gericht erscheinen. Dort wird gesagt, Hofmanns Predigten gäben zu öffentlichen Streitigkeiten Anlaß, verletzten das Gemüt der frommen Leute, seien Klerus und Volk ein Ärgernis und verstießen gegen die Synodalstatuten. Diese Formulierungen lassen darauf schließen, daß Numagen als bischöflicher Kommissar den Streitfall nach Konstanz meldete. 128

Am 4. März 1501, frühmorgens um acht Uhr, standen sich die beiden in der Halle der bischöflichen Residenz gegenüber. Vor dem Bischof und einem Ausschuß von Domherren brachte Numagen seine Anklage vor. Dabei mußte er sich etwas beschränken. Das Gericht zeigte nämlich wenig Interesse für die großartige Sammlung von Beweismaterial, welche er in Zürich vorgelegt hatte. Die Entgegnung Hofmanns ist uns nicht erhalten geblieben. Möglicherweise handelt es sich bei dem am Schluß von Numagens Eintragungen angefügten Abschnitt um die vorgetragenen Sätze.

Nach mehreren Stunden brach der Bischof die Verhandlung ab und berief die Parteien auf den 19. April. Aber auch in dieser Sitzung fiel kein Entscheid. Zwei Tage später, als die Urteilsverkündigung stattfinden sollte, waren einzelne Räte krank. Der Bischof war allein und ermahnte die beiden, einander nicht mehr zu schmähen und die Streitpunkte in der Predigt nicht mehr zu berühren. Dann erlaubte er ihnen, Prokuratoren zu ernennen, die sie in den folgenden Sitzungen vertreten könnten. Der Prozeßausgang wird in Numagens Bericht nur noch gestreift. Am 18. Oktober rief der Bischof die Prokuratoren zu sich und eröffnete ihnen ohne jede Assistenz der Räte das Urteil: Numagen hätte Unrecht getan, Hofmann der verkündeten Artikel wegen anzugreifen und zu tadeln.

Numagen bemerkt darauf zu Recht, damit sei die Sache selbst natürlich nicht entschieden. Er habe auch nie ein schriftliches Urteil oder eine Rechnung

¹²⁷ Ebenda fol 40v-49v.

Ebenda fol 49v. Die «Citatio ex officio contra plebanum Turicensem et commissarium ibidem» ist enthalten im Konzeptbuch der Kurie. EAF Ha 320 fol 201r. Darin heißt es, Hofmanns Predigten seien «devenisse ad publicas contenciones verbales et assertiones et reprehensiones errones et preteritorum (?) nutritivas piarum mentum offensivas temerarias divine et humane legi ac constitucionibus nostris sinodalibus contrarias atque clerum et populum quamplurimum scandalizantes».

für die Gerichtskosten erhalten. Der Ordinarius in Konstanz besitze auch gar keine Vollmacht, diesen Streit zu entscheiden. Er gehöre eigentlich vor den Heiligen Stuhl nach Rom. Zudem wäre das Urteil kaum so einseitig ausgefallen, wenn nicht gewisse Herren aus Zug und Zürich dem Bischof mit Bittschriften lästig gefallen wären. ¹²⁹ Es liegt nahe, daß sich einflußreiche Freunde für Hofmann einsetzten. Das gleiche gilt aber gewiß auch für Numagen. Wer diese Herren aus Zug oder Zürich waren, ist nicht mehr auszumachen. Es mögen Gönner, Schüler, Studienkameraden oder Amtskollegen gewesen sein. Letzlich war die Sache auch kaum eindeutig zu entscheiden. Denn der Bischof konnte weder Hofmanns rigorose Strenge noch Numagens laxe Ansichten offiziell gutheißen.

Chorherr

Das Großmünsterstift in Zürich soll bereits zur Zeit Karls des Großen gegründet worden sein. Immer wieder wurde sein Alter und seine Bedeutung von den Chorherren hervorgehoben. Es besaß vierundzwanzig Chorherrenund zweiunddreißig Kaplaneipfründen. Nach der Domkirche in Konstanz galt es als die erste Kollegiatskirche im Bistum. 130 Immer wieder versuchten Pfründenjäger, eine Stelle am Stift zu erhalten. Meist waren es Anwärter, die sich fast ständig an der Kurie in Rom aufhielten. Es bestand kaum Hoffnung, daß sie einmal für längere Zeit ihre Pfründe wirklich versehen würden. Dem versuchte der Rat mit allen Mitteln abzuhelfen. Dabei ging es ihm nicht nur um die geistlichen Probleme, die eine ständige Abwesenheit aufwarf, sondern auch um die Geldmittel, die dadurch ins Ausland abzufließen drohten. 1479 hatte Papst Sixtus IV. den Zürchern die Erlaubnis erteilt, auf alle in den päpstlichen Monaten frei werdenden Pfründen am Großmünster, Fraumünster und am Stift in Embrach eigene Kandidaten präsentieren zu dürfen. Damit bot sich der Obrigkeit die Möglichkeit, einen Teil der Stellen mit Klerikern ihrer Wahl zu besetzen. Schon früher hatten sie von Papst Martin V. das Privileg erhalten, daß nur jene Chorherren am Großmünster ihre Einkünfte erhalten sollten, die auch die Pflichten ihres Amtes wirklich erfüllten. Bei Abwesenheit von mehr als zwei Monaten sollten sie ihre Ansprüche verlieren.131

Trotzdem hatte der Rat noch Grund genug zum Eingreifen. 1485 erließ er eine Verordnung wegen des Spielens der Geistlichen auf der Chorherrenstu-

¹²⁹ BAV Codex Reg. lat. 557 fol 49v und 51r.

Helvetia Sacra II 2 (Kollegiatsstifte) S. 565-596.

¹³¹ Zu diesem Problemkreis, Meyer, Zürich und Rom.

be. 1500 wurde über die Verschleuderung von Stiftsgeldern geklagt. 1517 sah sich der Bischof genötigt, ein Mandat gegen Konkubinarier und spielende Geistliche zu erlassen. 132 Man kann sich auch kaum vorstellen, daß ein Chorherr durch das kirchliche Stundengebet und einzelne Verwaltungsaufgaben für das Stift wirklich ausgelastet war, sofern er sich nicht gelehrten Studien oder einer zusätzlichen Seelsorge verschrieb.

Zwar waren die Chorherren keineswegs ungebildet. Viele von ihnen hatten an Universitäten studiert, mehrere sogar promoviert. Bei der Wahl Zwinglis zeigte sich, daß für einen humanistisch gebildeten Geist durchaus Platz am Großmünster war. Allerdings sind uns aus der Zeit vor der Reformation keine bedeutenden wissenschaftlichen Leistungen aus dem Kreise der Chorherren bekannt. 133 Konrad Hofmann hatte lange Jahre an der Universität zugebracht und sogar Theologie studiert, was auch unter Geistlichen eher die Ausnahme bildete.

Nach Johannes Leu wurde Hofmann am 27. April 1499 zum Chorherrn gewählt.¹³⁴ Seit dem Frühjahr 1502 erhielt er seinen Anteil aus dem Zehntenbezug und an den wöchentlichen Präsenzgeldern. Hofmann ist nie anders als mit seinem Namen notiert, so daß sich nicht feststellen läßt, ob er gleichzeitig noch Leutpriester war. Jeder Neugewählte hatte bestimmte Leistungen zu erbringen: Die Statutenbücher schreiben die Zahlung einer Summe von 40 Gulden vor. Zudem sollte jeder angehende Chorherr der Sakristei eine seidene Kappe schenken. Wie ein undatiertes Verzeichnis zeigt, hat Hofmann diese Abgaben getreulich bezahlt.135

Nach dem Bericht des Chronisten Edlibach nahm Konrad Hofmann bereits als Leutpriester täglich an der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen teil. Dabei betrug die Zeche jedesmal 18 Haller. Diese Trinkgesellschaft soll Hans Waldmann ein Jahr vor seinem Tode gegründet haben. Wir dürfen Edlibachs Bericht als zuverlässig annehmen. Er stand mit Hofmann in enger Beziehung. In seiner Chronik zählt er ihn unter den befreundeten Jahrgängern auf und einem seiner Kinder war der Leutpriester Pate gestanden. 136 Dieser täg-

Eine Zusammenstellung über die Ausbildung der Chorherren bei Figi (wie Anm. 114) S. 12 und 116. Die bedeutendsten Gelehrten am Großmünster waren Konrad von Mure († 1218) und Magister Felix Hemmerlin (ca. 1389-1461).

Schwarz, Statutenbücher S. 268 (40 Gulden) und S. 100 f. (seidene Kappe). Ebenda S. 326

(Undatiertes Verzeichnis).

Gerold Edlibachs Chronik, Hrg. J. M. Usteri, Zürich 1864, S. 260 und S. XIV. Hofmann war Pate des Sohnes Michael.

Verordnung von 1485: Zeller-Werdmüller H. und Nabholz H., Die Zürcher Stadtbücher im 14. und 15. Jh. Bd. 3, Leipzig 1906, S. 231 f., Nr. 151; Vorwurf der Verschleuderung von Stiftsgeldern: StAZH G I 1 Nr. 35/36; Bischöfliches Mandat: StAZH A 199.1 Nr. 160.

ZBZH Ms L 418 S. 95. Zu dieser Quelle vgl. Anm. 113. In der Zitation vor den Bischof von Konstanz vom 4.3.1501 wird er bereits als Plebanus et Canonicus bezeichnet. EAF Ha 320 (Liber conceptum L) fol 201r. Ab Juni 1502 erhielt er seine Einkünfte. Jeder Chorherr hatte zuerst zwei Gnadenjahre abzuwarten. Helvetia Sacra II 2. S. 566.

liche Wirtshausbesuch scheint für die damalige Zeit nichts Ungewöhnliches zu sein, jedenfalls vernachlässigte Hofmann deswegen seine Pflichten als Chorherr keineswegs. Regelmäßig taucht er unter den Empfängern der Präsenzgelder auf. Während bei andern oft der Vermerk steht, sie hätten nichts erhalten, befindet sich Hofmann immer in der Kolonne der «integri». 137

Daß er als zuverlässiger Mann galt, zeigte sich auch 1513/14, als der Konstanzer Domherr Peter von Hertenstein Kommissare für den Ablaß suchte. den die Domkirche vom Papst erhalten hatte. Der gebürtige Luzerner hatte in Basel und Paris studiert. Er besaß neben der Pfründe in Konstanz noch weitere in Sitten, Martigny, Basel, Zofingen und Beromünster. Auch zur römischen Kurie pflegte er gute Beziehungen. Mit der Ernennung dieses Domherrs als Gesandten für die Schweiz hatte das Konstanzer Kapitel einen gewandten Diplomaten mit weitreichenden Beziehungen gewählt. 138 Für Zürich bekam er die folgenden Weisungen: Er sollte sich zuerst mit dem bischöflichem Kommissar Meister Heinrich Utinger beraten und dann Chorherren, Kapitel und Rat für sich gewinnen. Anschließend mußte er drei für die Durchführung verantwortliche Männer suchen. Dafür hatte man den Propst von Felix und Regula, Altleutpriester Konrad Hofmann, Meister Heinrich Utinger und den amtierenden Leutpriester Erhard Battmann vorgesehen. Man nahm aber an, daß der Propst, vielleicht auch Utinger, ablehnen würden, denn der Ablaß beanspruchte ziemlich viel Zeit. Schließlich konnten Konrad Hofmann, der Propst und Dr. Laurentius¹³⁹ als Kommissare gewonnen werden. Hofmann nahm offenbar ohne Bedenken an. Er sah eben im Ablaß eine Möglichkeit, daß sich die Gläubigen von ihren Sündenstrafen befreien könnten. Wir kennen auch aus späterer Zeit keine Stellungnahme Hofmanns gegen den Ablaß. 140

1504 beschloß das Kapitel, ein neues Verzeichnis aller Kaplaneien aufzunehmen. Es wählte dafür Peter Grebel, Otto Frowenfeld und Konrad Hofmann. Am 18. November 1517 wurde Hofmann außerdem gebeten, als Zeuge an einem Kaufvertrag teilzunehmen. Wahrscheinlich wollte ihm das Kapitel

Die Vermerke lauten gewöhnlich «nichil receperunt» und «integri sunt». StAZH G I 94 z. B. 1508.

¹³⁸ Über Peter von Hertenstein Helvetia Sacra I.1 S. 293.

Dieser Dr. Laurentius läßt sich nicht identifizieren. Vielleicht Laurentius Maer von Feldkirch. Dieser taucht aber erst 1518 als Mitbewerber um die Leutpriesterei auf. Meyer, Zürich und Rom S. 427.

Über den Konstanzer Ablaß: Schulte A., Die Fugger in Rom 1495–1523, 2 Bde., Leipzig 1904, S. 79 ff., S. 155 ff.; ferner Bayer H., Neue Nachrichten über den Konstanzer Ablaß von 1513 und 1514. In: ZGO NF. 26, 1911 S. 193–203. Der Artikel fußt auf einem Aktenstück im Generallandesarchiv Karlsruhe. Es ließ sich aber nicht mehr auffinden, da der Autor keine Signatur angab.

um 1520 auch die Verwaltung des Schenkhofes übertragen.¹⁴¹ Weitere Nachrichten aus dem Alltag des Zürcher Chorherren sind uns nicht erhalten geblieben.

4. Hofmanns Begegnung mit Zwingli

Die verschiedenen Begegnungen Hofmanns mit Zwingli sind die am besten untersuchten Abschnitte seines Lebens. Es genügt daher eine kurze Zusammenfassung der Ereignisse.

Zwinglis Wahl

Als Propst Felix Manz am 24. Oktober 1518 starb, wählten die Chorherren ihren Mitkapitularen Felix Frei zu seinem Nachfolger. Dessen Pfründe wiesen sie dem amtierenden Leutpriester Erhard Battmann zu. Für die Neubesetzung der Pfarrerstelle sollte eine dreiköpfige Kommission geeignete Kandidaten vorschlagen. Ihr gehörten der neue Propst Felix Frei, Heinrich Utinger und Konrad Hofmann an. Die Wahl konzentrierte sich schon bald auf den Einsiedler Leutpriester Huldrych Zwingli. Hofmann kannte ihn vielleicht nicht persönlich, aber gewiß vom Hörensagen. Er war mit Zwinglis Kandidatur als Leutpriester durchaus einverstanden. Er wußte um dessen Gelehrsamkeit, aber die Gerüchte über seinen Lebenswandel beunruhigten ihn. Es fehlte in diesen Tagen nicht an allerlei Informationen. Zwinglis Freude an der Musik wurde als Vergnügungssucht, seine Leutseligkeit als Umgang mit zweifelhaften Personen gedeutet. Hofmann hatte von diesen Vorwürfen gehört. Er bat Myconius, von dem er wußte, daß er mit Zwingli freundschaftlich verkehrte, um Auskunft. Dieser empfahl ihm den Freund wärmstens. Hofmann zog aber weitere Erkundigungen ein. Nach Tagen kam er erneut und befragte Myconius über Zwinglis Beziehungen zu einer Jungfrau, von denen er in der Zwischenzeit erfahren hatte. Hofmann war beruhigt, als ihm Myconius mitteilte, daß selbst die besten Freunde nichts davon wüßten. Das Gerücht müsse von Neidern ersonnen sein. 142 Dem war allerdings nicht so. In einem Brief an Heinrich Utinger bekannte Zwingli seine Verfehlungen. Er verteidigte sich aber

Verzeichnis der Kaplaneien StAZH G I 189; Kaufvertrag 1517 StAZH C II 1 Nr. 809; Eintrag im Notizbuch von Propst Frey: Magister Conradus Hofman dedit VI florenos rhenenses ut absolvetur ab officio vinarii anno 21 in die Goaris. StAZH G I 21 fol 41r. Nach den Statuten war ein Chorherr zur Zahlung von 6 Gulden verpflichtet, wenn er ein ihm übertragenes Amt nicht zwei Jahre verwalten wollte. Schwarz, Statutenbücher S. 301.

¹⁴² Z VII S. 107, 8–11.

gegen den Vorwurf, er habe sich an einer Jungfrau vergangen. ¹⁴³ Es ist nicht auszumachen, ob Hofmann von diesem Brief erfuhr. Seine strenge Zölibatsauffassung konnte seinen Mitkapitularen kaum verborgen sein. Möglicherweise war Hofmann aber von Zwinglis Offenheit beeindruckt. Bei der Wahl am 11. Dezember 1518 stimmte er jedenfalls für den Leutpriester zu Einsiedeln. ¹⁴⁴ Dabei gaben nicht Zwinglis politische Ansichten den Ausschlag. Diese wurden in den Gesprächen mit Myconius mit keinem Wort erwähnt, wohl aber dessen Gelehrsamkeit und Lebenswandel.

Auseinandersetzungen mit Zwingli

Trotzdem beobachtete Konrad Hofmann das Vorgehen des neuen Leutpriesters von Anfang an kritisch. Als dieser Ende Dezember 1518 den Chorherren seinen Plan vorlegte, das ganze Matthäusevangelium durchzupredigen, stieß er auf den Widerstand des alten Pfarrers. Hofmann bat den Propst, dafür zu sorgen, daß Zwingli keine neuen Gewohnheiten einführe. Später ersuchte er ihn, das Thema im Kapitel zur Sprache zu bringen. Als Zwingli in seiner Arbeit fortfuhr, legte Hofmann seine Stellungnahme in einer größeren, zusammenhängenden Schrift nieder und begann seine Bedenken gegen Zwinglis Predigten aufzuschreiben. Er besuchte sie selbst nur selten, ließ sich aber von verschiedenen Gewährsleuten berichten. In zwangloser Reihenfolge brachte er seine Kritik zu Papier. Der erste Teil, die «Mahnungen», enthielt Bemerkungen zu Zwinglis Predigt. Der zweite Teil, die «Meinungen», bestand aus zwanzig Thesen, zu denen Zwingli vor einem Notar Stellung beziehen sollte. Hofmann anerbot sich, mit Zwingli darüber zu diskutieren. Ende 1521 oder im Frühjahr 1522 reichte Hofmann diese Schrift dem Kapitel ein. Der Inhalt war aber den Kapitularen aus mündlichen Äußerungen schon vorher weitgehend bekannt.145

Im Juni wurde dem Kapitel eine weitere Eingabe unbekannter Chorherren vorgelegt. Sie befaßte sich mit ähnlichen Punkten wie Hofmanns Schrift. Vor allem wurden darin Zwinglis Angriffe auf die Zehnten und den Kultus aufgeführt. Diese Eingabe wird dem Kreis um Johannes Widmer, Heinrich Göldli und Dr. Johannes Niessli zugeschrieben. Eine Mitarbeit Hofmanns ist eher unwahrscheinlich. 146

¹⁴³ Im Brief vom 5. Dezember 1518. Z VII Nr. 48.

¹⁴⁴ In der Klagschrift berichtet Hofmann, er habe für Zwingli gestimmt. Schindler, Klagschrift (wie Anm. 1), S. 330. Vgl. Bullinger, RG I. S. 11

¹⁴⁵ Schindler, Klagschrift (wie Anm. 1), S. 330-355.

¹⁴⁶ Pestalozzi, Gegner S. 84-107. Edition S. 202-204.

Bereits im Jahre 1522 setzte sich Zwingli im Kapitel auch für eine Reform des Großmünsterstifts ein. Im folgenden Jahr ersuchte das Kapitel den Rat um Hilfe beim Eintreiben der Zehnten und Abgaben. Vier Verordnete des Kapitels sollten zusammen mit einigen Ratsmitgliedern neue Ordnungen aufstellen. Sie verfaßten aber eine weitergehende Reformationsordnung, das «Christliche Ansehen». Dagegen setzte sich eine Gruppe altgesinnter Chorherren zu Wehr. Sie brachten ihre Bemerkungen auch im Kapitel vor. Ihr Anführer war Anshelm Graf. Bullinger nennt als weitere Mitglieder Konrad Hofmann, Peter Grebel, Jakob Edlibach und Erhard Battmann. 147 Eine Mitarbeit Hofmanns in dieser zentralen Frage ist wahrscheinlich. Allerdings zeigen die Antworten einen deutlich anderen Stil als die Mahnungen und Meinungen der Klagschrift. Die Redaktion muß daher durch andere erfolgt sein.

Der Bericht über die Verhandlungen der Ersten Zürcher Disputation von 29. Januar 1523 erwähnt nirgends ein Votum des Chorherren Hofmann. Aus späteren Reaktionen wissen wir, daß er mit den Vorgaben dieses Glaubensgesprächs nicht einverstanden war. 148 Wahrscheinlich nahm er daran gar nicht teil. Bei der Zweiten Disputation im Oktober war die Situation stark verändert. Der Bischof hatte sein Erscheinen abgelehnt. Hofmann entschloß sich schließlich zur Teilnahme. Er wollte aber lediglich feststellen, daß die Versammlung zu einem Urteil über Glaubensfragen nicht berechtigt sei. Am zweiten Tag versuchte er noch einmal, die Zürcher zu bewegen, den Entscheid in Glaubenssachen einem Konzil zu überlassen. 149

Die Zweite Zürcher Disputation beruhigte die Lage nicht. Im Dezember beschwerten sich Propst und Kapitel vor den Räten über die Helfer und Kapläne, die untereinander in Streit geraten waren. Der Rat beschloß daher, die gesamte Priesterschaft auf den 28. Dezember zusammenzurufen und ihnen die Mandate und Beschlüsse von neuem einzuschärfen. Bei dieser Gelegenheit griff Hofmann einige Artikel an und verlangte erneut eine Disputation vor dem Bischof von Konstanz und anderen gelehrten Leuten. 150

Der Rat setzte auf den 13. Januar 1524 ein neues Gespräch zwischen den drei Leutpriestern und Konrad Hofmann und seinen Anhängern fest und

Ein christenlich ansehen und ordnung. Egli, Acten Nr. 426; Antwort Herren Propst und Capitels. ZBZH Ms F 48 S. 631–640. Die Antwort kommentiert das christliche Ansehen und versteht sich als offizielle Antwort darauf. Bearbeitung in Z II S. 611 und Pestalozzi, Gegner S. 116–122. Eine Edition fehlt bisher.

¹⁴⁸ Es bestehen verschiedene Darstellungen der Ersten Zürcher Disputation: Hegenwalds «Handlung der Versammlung» Z I S. 479–569; Fabris lateinischer Bericht an Erzherzog Ferdinand, sein deutsches Schreiben an die Regierung zu Innsbruck, ediert J. G. Mayer in: Katholische Schweizer-Blätter 1895 S. 183–195; ebenfalls von Fabri «Ain wahrlich Unterrichtung» ohne Ort und Jahr. Hofmanns Kritik an der Art der Disputation Egli, Acten Nr. 484.

¹⁴⁹ Z II S. 683–689 und 767.

¹⁵⁰ Egli, Acten Nr. 460, V, S. 188 f.

bestimmte einen Ausschuß von acht Ratsmitgliedern und sechs Geistlichen. Als Grundlage für die Diskussionen wurde nur die Heilige Schrift zugelassen. Diese Bedingungen konnte Hofmann nicht akzeptieren. Er kritisierte daher zuerst die Tatsache, daß solche Dinge von Laien entschieden würden. Dann griff er das Schriftprinzip an, unter anderem mit dem Satz aus dem Johannesevangelium «Es gibt noch vieles andere, was Jesus getan hat. Wollte man dies einzeln aufschreiben, so glaube ich, würde die Welt die Bücher nicht fassen, die zu schreiben wären». Über die eigentlichen Thesen, die Messe und die Bilder, sprach Hofmann offenbar nicht. Konkreten Fragen der Vorsitzenden wich er aus. 151 Neben Hofmann nahm auch sein Neffe Rudolf Koch, Kaplan am Fraumünster, an der Diskussion teil. In zwei längeren Schriften verteidigte dieser die Bilder und die Heiligenverehrung. Doch wurden seine Argumente von den Leutpriestern widerlegt. 152

Resignation

Schon die Zweite Disputation machte Hofmann klar, daß in Zürich die alten Zustände nie wieder hergestellt würden. Auch das Januargespräch vermochte diesen Eindruck nicht zu korrigieren. Anschließend forderte der Rat die fünf Teilnehmer zur Befolgung der Mandate auf. Täten sie das nicht, würde man sie von ihren Pfründen entfernen. 153 Verständlicherweise kam in Hofmann der Wunsch auf, seine alten Tage an einem Ort zu verbringen, der nicht von der Unrast des Religionsstreites berührt war. Wir wissen nicht, wie lange er sich mit diesem Gedanken befaßt hatte. Bereits im April 1524 drangen Gerüchte über Abreisepläne an die Öffentlichkeit. 154 Am 23. März hatte Konrad Hofmann von der Konstanzer Kurie den Investiturbrief für eine Pfründe in Bremgarten erhalten. 155 Am 18. April resignierte auch sein Neffe Rudolf Koch die Pfründe am Dreifaltigkeitsaltar des Fraumünsters. 156

Eine Woche vorher schrieb Zwingli in einem Brief an den alten Chorherrn und das Kapitel, man höre, er wolle fortziehen. Vorher aber fordere er von ihm Genugtuung für begangene Beleidigungen. Hofmann habe ihm und dem heiligen Augustinus durch seine Kritik am «Archeteles» Unrecht zugefügt. In

¹⁵¹ Egli, Acten Nr. 483,1; Hofmanns Votum Nr. 484.

Egli, Acten Nr. 485 und 486. Rudolf Koch, Hofmanns Neffe (vgl. oben Anm. 46-51 und 108-110) war 1500-1524 Kaplan am Dreifaltigkeitsaltar des Fraumünsterstifts. Meyer, Zürich und Rom S. 471.

¹⁵³ Egli, Acten Nr. 489.

¹⁵⁴ Zwingli erwähnt sie in seinem Brief vom 11. April. Z VIII S. 169, 7.

EAF Ha 111 (Investiturprotokolle) fol 102r.

Pestalozzi, Gegner S. 144, Anm. 39. Am 10. November 1524 wurde weiter über die Pfründe verfügt. Egli, Acten Nr. 576b.

diesem Werk ist aber nur die folgende Augustinusstelle zu finden: «Ich würde dem Evangelium nicht glauben, wenn nicht die Kirche es anerkannt hätte.» ¹⁵⁷ Gegen diesen Satz lief Zwingli Sturm. Es war ein Argument seiner Gegner, die neben der Schrift auch für die scholastischen Traditionen eintraten. Da der «Archeteles» im Sommer 1522 erschienen war, mußte eigentlich der Streit schon weiter zurückliegen. Wahrscheinlich entstand er aber erst im Anschluß an die Januardisputation von 1524. Dabei hatte Hofmann mit anderen Augustinuszitaten für die Tradition plädiert. Der alte Leutpriester scheint diesen Kirchenvater recht gut gekannt zu haben; er führte ihn auch in der Klagschrift mehrmals an. ¹⁵⁸ Im Streit schalteten sich die Mitkapitularen ein und versuchten, von Hofmann eine Entschuldigung zu erhalten. Als Zwingli im April seinen Brief niederschrieb, war diese jedoch noch nicht erfolgt. Ein Fragment vom 30. April 1524 gehört vielleicht ebenfalls zu diesem Handel. Darin droht der Reformator mit einer möglichen Bloßstellung, falls der Gegner seiner freundlichen Aufforderung nicht nachkommen wolle. ¹⁵⁹

Neben den aufgeführten Begegnungen haben wohl zwischen den beiden Opponenten noch andere stattgefunden, über die wir nicht unterrichtet sind. Hofmann erwähnte in der Zweiten Zürcher Disputation, daß er Zwingli heimlich aufsuchte, um im Gespräch mit ihm Differenzen zu bereinigen. ¹⁶⁰ Es sind eben nur die öffentlichen Zusammenstöße bekannt, während weniger spektakuläre Kontakte kaum mehr aufzuhellen sind. Am 12. Juli 1524 resignierte Hofmann seine Pfründe am Großmünsterstift. ¹⁶¹ Die Änderungen am alten Kultus im Frühjahr und die radikale Ausräumung der Bilder im Juni mögen ihn dazu bewogen haben.

5. Letzte Monate in Bremgarten

Für den Erwerb der Stelle in der Vaterstadt waren verschiedene Schritte nötig gewesen. Ein Johannes Bullinger hatte sein Benefizium auf dem Antoniusaltar der Pfarrkirche freiwillig abgetreten. Mit diesem Kaplan ist wohl der 1496 geborene Bruder des späteren Zürcher Antistes gemeint. ¹⁶² Die Pfründe wurde erst 1471 gestiftet. Erster Kaplan war Götz Mutschli, auf ihn folgte Niklaus Bucher. Johannes Bullinger verwaltete diese Stelle wahrscheinlich zweimal,

¹⁵⁷ Vgl. dazu Schindler Alfred, Die Anliegen des Chorherrn Hofmann, unten S. 82.

¹⁵⁸ Schindler, Klagschrift (wie Anm. 1), S. 337 und 340.

¹⁵⁹ Z VIII S. 169,5–9 und Nr. 334.

¹⁶⁰ Z II S. 688, 30–37.

Magister Conradus Hofman resignavit canonicatum 12 Julii 1524 zog gon Bremgarten und starb da. StAZH G I 1 Nr. 89; vgl. Egli, Acten Nr. 889.

¹⁶² Zu Johannes Bullinger: E. Egli, Johannes Bullinger und seine Bibel, In: Analecta II. S. 162.

nämlich 1524 und nach 1529. 163 Die Verleihung der Pfründe stand dem Rate zu. Sicher haben sich Konrads Verwandte für ihn eingesetzt. Seine Geschwister waren zwar längst tot; aber unter deren Kindern befanden sich Jakob und Urs Hofmann, zwei führende Mitglieder der altgläubigen Partei. Ein ebenso eifriger Verfechter des alten Glaubens war Schultheiß Johannes Honegger. Er amtete 1526 als einer der Präsidenten der Badener Disputation. 164 Auf Vorschlag der Stadtherren von Bremgarten erhielt Konrad Hofmann am 23. März 1524 von der Kurie zu Konstanz den Investiturbrief. 165

Hofmanns letztes Lebensjahr verlief vermutlich ziemlich ruhig, denn die Verpflichtungen solcher Pfründen waren unbedeutend. Wöchentlich hatte er fünf Messen zu lesen, davon je eine am Dienstag und Donnerstag. Dazu sollte er beim Singen und Lesen der sieben Tagzeiten helfen und in allem dem Leutpriester zu Diensten und gehorsam sein. Wahrscheinlich wohnte er im Haus an der Spiegelgasse, welches Götz Mutschli der Pfründe vermacht hatte. 166 Vielleicht erschienen hie und da Bekannte und Freunde aus Zürich. Gewiß unterhielt sich der alte Chorherr auch gelegentlich mit seinen beiden Neffen. Seine Schilderungen mögen ihre Haltung im Glaubensstreit in Bremgarten beeinflußt haben. Hofmann starb spätestens im Mai 1525. Am Ende dieses Monats erhielt sein Neffe Rudolf Koch die Antoniuspfründe. 167 Möglicherweise hatte sich Konrad noch vor seinem Tode für seinen Mitstreiter eingesetzt.

Am 5. Juni wurde auch über Hofmanns alte Chorherrenpfründe in Zürich verfügt. Die Einkünfte erhielt von nun an Ceporin. Der Kenner der antiken Sprachen wurde beauftragt, jeden Tag eine hebräische oder eine griechische Lesung zu halten, wie man es bei der Stiftsreform beschlossen hatte.¹⁶⁸

Josef Brülisauer, Brunnhalde 7a, 6006 Luzern

¹⁶³ Merz, Urkunden Bremgarten Nr. 471 und 472; Bürgisser, Bremgarten S. 119.

¹⁶⁴ Über Urs Hofmann oben Anm. 47; Johannes Honegger studierte 1496–1501 in Basel. Er war 1516 erstmals Schultheiß. Wackernagel, Matrikel (wie Anm. 68) S. 246.

¹⁶⁵ EAF Ha 111 (Investiturprotokolle) fol 102r.

Zu den Aufgaben der Pfrundbrief des Niklaus Bucher von 1500. StdABr B 25 fol 37v-38r; zum Pfrundhaus Nüscheler (wie Anm. 118) S. 89.

EAF Ha 112 (Investiturprotokolle) fol 12 r. 29. Mai 1525.

Egli, Acten Nr. 735b; der Beschluß der Stiftsreform ebenda 426,5.

Anhang 1: Bücher aus dem Besitz von Konrad Hofmann und Rudolf Koch

Manuskripte:

- Compendium Donati pro baccalaureandis bursae antiquae vel realistarum heidelbergensis a magistro Conrado Hofman tunc inibi regente exercitum vel lusum. Stiftsbibliothek Engelberg Codex 223. 27 fol.
 - [Schreibervermerk fol 1r:] «Scriptum per me Růdolfum Coci vel Hofman premgartensem tunc temporibus bursae antiquae et realistarum famulum eius velocissimo cursu ab exemplari valde mendoso anno 1488.»
 - [fol 27:] «Finis. Scriptum per me Růdolfum Coci vel Hofman «Premgartensem» [von späterer Hand] tunc temporis baccalaureandum Heidelbergensem bursae antiquae. Ao 1488».
- Compendium in Ethimologiam Alexandri de Villa Dei comportatum ab eximio theologiae doctore Jodoco de Calw divini verbi ecclesiae sancti Spiritus Heidelbergensis seminatore.

Stiftsbibliothek Engelberg Codex 224. 51 fol.

[Schreibervermerk fol 51v:] «Anno MCCCCLXXXVIII festo assumptionis Marie scriptum per me Růdolfum Coci vel Hofman de Premgarten cantorem tunc temporis Vaihingensem.»

3) Verschiedene theologische Traktate

De gradibus veritatum theologicarum credendarum. [fol 1r–12r]

De laude scriptorum [fol 12r-19v]

De Sanctis [fol 20v-82r]

Sermones casuales [fol 82v–167v]

De fraterna correptione [fol 168r–199v]

Tractatulus de triplici sapientia [fol 200r-235v]

Tractatulus de propria voluntate hominis [fol 236r-245v]

Johannis Andreae arbores consanguinitatis et affinitatis [fol 246r-273r]

Causa Joannis Wesalia [fol 274r-279r]

De contractibus [fol 296r-349v]

Bulla papae Martini quinti [fol 350v-351v]

De collectis seu orationibus missae [fol 354r-354v]

Tres sermones et brevis nota de processione [fol 355r-361r]

Stiftsbibliothek Engelberg Codex 304. 361 fol. Die Blätter 280–296 und 353 fehlen. [Besitzereintrag auf dem vorderen Deckel:] «Possessor et scriptor huius voluminis est Rudolfus Coci vel Hofman de Bremgarten post baccalaureatum altero anno, Heydelbergae anno domini 1490. Et sunt haec scripta parte a doctore Jodoco Eichman de Kalw maximo theologo sanctaeque vitae.»

[Schreibervermerk fol 199v:] «Predictum librum integrum scripsi ego Rudolfus Coci vel Hofman Bremgartensis Heidelbergae stans ibidem in altero anno post baccalaureatum.»

[fol 200r:] «Ego Rudolfus Coci vel Hofman sequentia scripta usque ad folium 273 non scripsi.»

[fol 274r:] «Îstum sequentem librum usque ad finem huius voluminis scripsi ego Rudolfus Coci vel Hofman Bremgartensis in secundo anno post baccalaureatum Heidelbergae in stuba baccalaureorum bursae realistarum. Heidelbergae scripta.»

[fol 355r:] «... propria manu scripta in nova civitate» [Der Eintrag ist oben beschnitten].

Drucke:

4) Albertus de Padua: Expositio evangeliorum dominicalium et festivalium. Venedig: 1476.

Kantonsbibliothek Aarau IncF 25. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 11.

5) Angelus «de Clavasio» [Carleti]: Summa angelica de casibus conscientiae. Mit Beigabe von Hieronymus Tornieli.

Strassburg: 1491.

Kantonsbibliothek Aarau IncF 183. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 42.

6) Aristoteles: Opera (lat.) mit Zusätzen und Beigaben von Petrus Antonius Sforzantes. Daran: Averroes: De substantia orbis.

Venedig. 1482.

Kantonsbibliothek Aarau IncF 73. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 72.

7) Ars dicendi.

Köln. 1484.

Kantonsbibliothek Aarau IncF 90 a. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 82.

8) Augustinus Aurelius: De civitate Dei. Mit Kommentar von Thomas Waleys und Nicolas Trivet.

Basel, 1489.

Stadtbibliothek (Stiftsbibliothek) Baden 28.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 90 (2).

 Augustinus Aurelius: Explanatio psalmorum. P. 1–3. Basel. 1489. Kantonsbibliothek Aarau IncF 160. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 93.

10) Bonaventura Sanctus [Giovanni Fidanza]: Opuscula

Köln: 1486. [H 3463*]

Stiftbibliothek Engelberg INK 275. cod 173:81

[Besitzervermerk auf dem hinteren Spiegelblatt:] «Dominus meus Magister Conradus ac avunculus meus donavit mihi illum librum pro consolabilibus cum venirem ad Wolffenschiessen anno domini 1494.» [Vermerk auf Blatt a3r:] «De manu Doctoris Jodoci de Calve.»

Beck Sigisbert, Katalog der Inkunabeln in der Stiftsbibliothek Engelberg. St. Ottilien 1985 Nr. 76. Bei Dahm, Inkunabelkatalog nicht erwähnt.

11A) Bonifaz VIII. «Papst» [Benedetto Gaetano]: Liber sextus Decretalium. Mit der Glosse des Johannes Andreae.

Nürnberg. 1482.

Kantonsbibliothek Aarau IncF 68 (a). Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 219,2.

Angebunden:

11B) Clemens V. (Papst) [Bertrand de Got]: Constitutiones, cum apparatu Johannis Andreae.

Nürnberg. 1482

Kantonsbibliothek Aarau IncF 68 (b).

Dahm, Inkunabelkatalog 267.

12) Burlaeus Gualterus: Expositio in Aristotelis Ethica Nicomachea.

Venedig: Ottaviano Scotus. 1481 [GW 5778]

Kantonsbibliothek Aarau IncF 60. Exlibris der Stiftsbibliothek Wettingen.

[Besitzervermerk auf dem Vorderspiegel:] «Ego magister Conradus Hofmann emi hunc librum triginta albis[?] uno floreno fidi g[enitoris] optimo et quatuor albis a domnio meo doctore Jodoco [Eichmann] predicatore heidelbergensi. Miserat mihi ultimo charus pater [?] XVI florenos, de quibus unus amittebatur, ut fierem baccalaureus the[ologie] et sacerdos, de quorum ultimo et optimo librum comparavi.»

Dahm, Inkunabelkatalog 239.

13A) Cassianus Johannes: De institutis coenobiorum; Collationes patrum XXIV. Basel: Johann Amerbach. 1497 [GW 6162]

Kantonsbibliothek Aarau IncQ 69 (a). Provenienz Wettingen.

[Besitzervermerk: «Ego Rùdolfus Coci presbiter integre perlegi totum predictum librum anno domini 1516»]

Dahm, Inkunabelkatalog 255.

Angebunden:

13B) Anselm (Erzbischof von Canterbury): Opera.

[Basel: Johann Amerbach, nicht nach 1497]. [GW 2033]

Kantonsbibliothek Aarau IncQ 69 (b).

Dahm, Inkunabelkatalog 49.

14) Gorris Guillermus: Scotus pauperum.

Speyer. um 1492.

Kantonsbibliothek Aarau IncQ 106. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 374.

15) Guido (de Monte Rocherii): Manipulus curatorum.

Hagenau: Heinrich Gran für Johann Knoblouch in Strassburg. 1508. [H 8167*] Drei Beibände: a) Nik. Stör: Expositio officii missae sacrique canonis. Strassburg: Hupfuff. 1507. b) Nicolaus «de Blony»: De sacramentis. Strassburg: Knoblouch. 1508. c) Hrabanus Maurus: De Institutione clericorum. Köln: Quentell. 1504.

Kantonsbibliothek Aarau MaQ 1415 Rar (c). Provenienz Wettingen.

[Besitzervermerk:] «Istud volumen est mei Rudolfi Coci vel Hofman Bremgartensis sacellani.»

Dahm, Inkunabelkatalog 416.

16) Guillelmus Alvernus»: Opera. Mit Tabula von Johann Rosenbach, hg. von Petrus Danhuser.

[Nürnberg: nach 31. März 1496]. [HC 8300*]

Kantonsbibliothek Aarau IncF 110. Provenienz Wettingen.

[Besitzervermerk: «Primam partem Summe de universo habeo integre sed tota secunda pars principalis deest quippe mihi. Magister Johannes Odenwald Rotenburgensis de Heidelberga.» Schrift von Konrad Hofmann auf dem Aufkleber]. Dahm, Inkunabelkatalog 421.

17) Heinricus (de Herph): Sermones de tempore et de sanctis.

[Speyer]. Um 1484.

Kantonsbibliothek Aarau IncF 94. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 450.

18) Heinricus (de Segusio) [de' Bartolomei]: Summa Hostiensis super titulis Decretalium.

Augsburg. 1477.

Kantonsbibliothek Aarau IncQ 76.1-4. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen und eines handschriftlichen Registers von Hofmann.

Dahm, Inkunabelkatalog 453.

19A) Isidorus «Hispaliensis»: Etymologiae; De summo bono.

Venedig: 1483. [HC 9279]

Stadtbibliothek (Stiftsbibliothek) Baden 76 a.

[Besitzervermerk:] «Istum librum comparavi de pecunia quam misit mihi charus

genitor, ut fierem bacca[laureus] the[ologi]e et sacerdos.»

Dahm, Inkunabelkatalog 506,2.

Angebunden:

19B) Cassianus Johannes: De institutis coenobiorum; Collationes patrum XXIV.

Basel: [Johann Amerbach]. 1485 [GW 6160]

Stadtbibliothek (Stiftsbibliothek) Baden 76 b.

Handschriftliche Glossen Hofmanns auf dem Titel.

Dahm, Inkunabelkatalog 254,2.

20) Johannes (Trithemius) [Zeller, genannt Heidenberg]: Sermones et exhortationes ad monachos. Mit Beigabe von Otmar Nachtigall.

Strassburg: 1516. [H 15620]

Stadtbibliothek (Stiftsbibliothek) Baden 103 (b).

[Besitzervermerk:] «Ex donatione facta presbyteris Ecclesie Badensis et eorum confraternitate a domino Rùdolfo Hoffmann sacellano Bremgartensi.» Dahm. Inkunabelkatalog 556.2.

21) Odonis Geraldus: Expositio in Aristotelis Ethicam. Hg. Gratianus Brixianus. Brescia: 1482. [H 11968*]

Aarau, Kantonsbibliothek IncF 64. Provenienz Wettingen.

[Besitzervermerk:] «Mei Conradi Hofman de Bremgarten et comparavi hunc librum pretio fidi mei genitoris ultimo enim misit mihi xvi florenos, de quibus unus amittebatur de quibus hunc librum comparavi patri in grandi existente etate.»

Dahm, Inkunabelkatalog 678.

22A) Raymundus «de Sabunde»: Theologia naturalis sive liber creaturarum.

Strassburg, 1496.

Aarau, Kantonsbibliothek Inc 242 a.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 766,2.

Angebunden:

22B) Statuta provincialia Moguntina.

Reutlingen. Um 1482.

Aarau, Kantonsbibliothek IncF 242 (b).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 851.

23A) Ripelin Hugo: Compendium theologicae veritatis. Mit Tabula von Thomas Dorniberg. Davor: Bernoldus «de Caesarea»: Distinctiones de tempore et de sanctis quarum declarationes ex compendio theologicae veritatis capiuntur.

Ulm: [nicht nach 1480?]. [GW 600]

Vorarlberger Landesbibliothek Bregenz 100.022.

[Besitzervermerk:] «Mei Conradi Hofman de Bremgarten et constitit cum illigatione viginti quatuor albis.» [spätere Hand:] «Sed denuo est datum mihi Rùdol-

fo suo nepoti anno domini 1492.»

Dahm, Inkunabelkatalog 789.

Angebunden:

23B) Gerson Johannes [Charlier]: Opus tripartitum de praeceptis Decalogi, de confessione, et de arte moriendi.

[Urach: 1480?].

Vorarlberger Landesbibliothek Bregenz 100.022/1.

Dahm, Inkunabelkatalog 368.

24A) Seneca Lucius Annaeus: Proverbia.

Speyer. Um 1495.

Aarau, Kantonsbibliothek IncQ 18 a. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 816.

Angebunden:

24B) Chaimis Bartholomaeus de: Confessionale.

Heidelberg. 1490.

Kantonsbibliothek Aarau IncQ 18 (b).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 261.

24C) Antoninus (Florentinus) [Pierozzi]: Confessionale: Defecerunt (lat.) mit Titulus de restitutionibus.

Speyer, um 1487.

Kantonsbibliothek Aarau IncQ 18 (c).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 55.

24D) Thomas a Kempis [Hemerken]: Imitatio Christi. Daran: Johannes Gerson: De meditatione cordis.

Strassburg. 1487.

Aarau, Kantonsbibliothek IncQ 18 (d).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 884.

24E) Theobaldus de Saxonia [Sexannia?] Subprior OPr [Thiebaud de Sézanne]: Pharetra fidei catholicae.

Strassburg. Um 1493.

Aarau, Kantonsbibliothek IncQ 18 (e).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 878.

25) Spiera Ambrosius: Quadragesimale de floribus sapientiae. Hrg. von Marcus (Venetus)

Venedig. 1485.

Aarau, Kantonsbibliothek IncQ 14. Provenienz Wettingen.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 849.

26) Thomas Aquinas: Summae theologicae Pars II.1.

Venedig. 1490.

Aarau, Kantonsbibliothek IncF 180.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 902.

27A) Thomas Aquinas: Super primo libro sententiarum Petri Lombardi.

Venedig. 1486.

Aarau, Kantonsbibliothek IncF 121 (a)

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 907.

Angebunden:

27B) Johannes (Ferrariensis) [a Curribus]: De coelesti vita. Hg. von Antonius de Caucherio.

Venedig. 1494.

Kantonsbibliothek Aarau IncF 121 (b).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 546.

28A) Thomas Aquinas>: Super quarto libro sententiarum Petri Lombardi.

Venedig. 1481.

Aarau, Kantonsbibliothek IncF 61a (a).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 909.

Angebunden:

28B) Pfeffer Johannes: De materiis diversis indulgentiarum. Daran: Johannes «de Anania»: Tractatus Jubilei.

Basel. um 1482.

Aarau, Kantonsbibliothek IncF 61a (b).

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 727,2.

29) Tortellius Johannes: Orthographia. Hg. von Hieronymus Bononius mit Brief an Constantinus Robeganus; Carmen in primi impressoris commentatione.

Venedig. 1484.

Aarau, Kantonsbibliothek IncF 97.

Zuweisung Dahm anhand von Glossen Hofmanns.

Dahm, Inkunabelkatalog 916.

30) Turrecremata Johannes de: Summa de ecclesia contra impugnatores potestatis summi pontificis et lxxiii quaestiones super potestate et auctoritate papali ex sententiis Sancti Thomae.

Lyon: Johannes Trechsel. 1496. [HC 15732*]

Aarau Kantonsbibliothek IncF 246.

[Notiz von der Hand Konrad Hofmanns im Deckel.]

Dahm, Inkunabelkatalog 928.

Anhang 2: Die Prozessakten

(BAV Codex Reg. lat. 557 fol 39r bis 52v)

Codex 557 ist ein Band mit Einträgen von verschiedenen Händen. Vor dem Prozessbericht befinden sich auf den Blättern 1–38 verschiedene theologische Texte ohne klare Ordnung. Hinter den Prozessakten folgen weitere Schriften von einer anderen Hand. Sie betreffen die Konzile von Basel und Konstanz und Geschäfte des Bistums Konstanz bis ungefähr 1512. Die zweite Hand ist jene Peter Numagens. Das Wasserzeichen des Papiers lässt sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts von Salzburg bis Neuenburg, vor allem aber in Konstanz, Bern und Solothurn, belegen.¹

Wie der Band in den Besitz der Königin Christine von Schweden gelangte, ist ungeklärt. Die Handschrift lag wohl zuletzt in der Konstanzer Kurie. Wahrscheinlich ist sie als Beutegut nach Schweden gelangt. Während der Belagerung der Stadt Konstanz im Dreissigjährigen Krieg wurden am 10. September 1633 zwei Boote mit bischöflichen Kirchenzierden und Akten von schwedischen Wachschiffen aufgegriffen und beschlagnahmt. Über die Rückgabe wurde lange verhandelt. Sie betraf aber nur einen Teil des Gutes. Später teilte der Band das Schicksal der Bibliothek der Königin von Schweden.

Bemerkungen zur Transkription: Die Schreibung von u und v, von i und j, von t und c folgt den heutigen Regeln. Mit Ausnahme von Eigennamen und Satzanfängen werden alle Worte klein geschrieben.

(fol 39r)

«Auctor et scriptor Petrus Numagen Treverensis»

Animo et intentione veritati canonicisque scripturis adherendi et obediendi / falsitatem vero et adulterina dicta scriptaque detestandi et confutandi / et non animo iniuriandi vel reverentiam seu honorem cuiuscumque ledendi / de quo solemniter et expresse protestor./ Ego Petrus Numagen Treverensis¹/ tamquam persona publica et autentica apo-

- Zusatz von späterer Hand
- Freundliche Mitteilung von Prof. Alfred Schindler. Zur Handschrift Numagens vgl. Schuler Peter-Johannes, Südwestdeutsche Notarszeichen. Sigmaringen 1976 (Konstanzer Geschichtsund Rechtsquellen 22) S. 71, Tf. 80, 468; sowie Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550, Bd. 3: Die Handschriften der Bibliotheken St. Gallen Zürich, Text bearb. von Beat Matthias von Scarpatetti u. a., Dietikon-Zürich 1991, Nr. 602 (Abb. 444) und Nr. 609 (Abb. 445).
- Ottnad Bernd, Die Archive der Bischöfe von Konstanz. In: Freiburger Diözesan Archiv 94, 1974 S. 270–516, va 315–317.
- ³ Callmer Christian, Königin Christina: ihre Bibliothekare und ihre Handschriften; Beiträge zur europäischen Bibliothekarsgeschichte. Stockholm 1977. (Codex Reg. lat. 557 wird darin nicht erwähnt.)
- Peter Numagen von Trier. Verfasserlexikon Bd. 7, Sp. 440–442; Meyer, Zürich und Rom Nr. 873; Helvetia Sacra I/2,2 (Kommissare in Zürich) S. 685; Schuler Peter-Johannes, Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Textband. Stuttgart 1987 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 90), S. 321 f. und Katalog der datierten Handschriften (wie Anm. 1), S. 306 f.

stolicaeque sedi iurata / respondendo per modum exceptionis seu etiam inquantum de iure simul admissibilis denuntiationis / coram vobis venerabilibus et egregiis viris dominis preposito et capitulo ecclesie prepositure Turegiensis «certis propositionibus seu articulis infrascriptis per magistrum Conradum Hofman assertum canonicum et plebanum dicte ecclesie prepositure Turegiensis>b / articulis in quodam <ymmo in duobus sermonibus, suo sermone publice in dicta ecclesia Turegiensi et coram vulgo tunc ibidem congregato ut dicitur assertis vel saltem recitatis / necnon pretense actioni per eundem contra me coram vobis taliter qualiter proposite / imprimis solemniter et expresse protestor quod in responsionibus meis nichil aliud intendo asserere vel tenere quam quod asserit docet et tenet sancta Romana ecclesia et sedes apostolica / cuius determinationi me et omnia dicta pariter et scripta mea / absque omni reclamatione in omnibus et per omnia subiicio et subiecta esse volo./ Et omnia illa tenere profiteor / que ipsa sancta sedes apostolica approbat et non tenere que reprobat./ Et si qua in responsionibus meis dicte determinationi seu scripturis canonicis forent contraria vel minus consona / ea «ex nunc revoco et» d habere volo pro non responsis./ Insuper protestor quod per responsionem meam huiusmodam non intendo declinare ymmo potius revocare forum sedis apostolicae / maxime in materia ad eius determinationem seu iudicium immediate vel saltem principaliter spectante. / Et quod non volo recedere ab actione seu actionibus quibuscumque sive civilibus sive criminalibus vel iniuriariis seu etiam beneficialibus / michi forte adversus dictum magistrum Conradum Hofman quovismodo competentibus / ymmo easdem actiones simul vel insolidum seu communiter vel divisum intentare et prosequi suis loco tempore et modo congruis et oportunis.

Quibusquidem protestationibus omnibus et singulis salvis. / Ad primam propositionem dicti magistri Conradi Hofman que dicitur esse talis./ Quod gravius peccatum sit coire mulierem cum sacerdote quam cum patre carnali./ Necnon ad secundam que dicitur esse talis. / Quod gravius peccatum sit cognoscere monialem quam propriam matrem./ Dico has propositiones esse falsas erroneas iniuriosas presumptuosas / scandalosas / piarum aurium offensivas / et quod videntur legi dei et nature contrarie.

Ad tertiam propositionem que talis esse dicitur. / Quod clerici quilibet in sacris constituti specialiter et expresse voveant seu voverint continentiam / «et quod sacerdotes triplex faciant votum continentie seu tribus vicibus voveant continentiam». / Dico hanc propositionem prout jacet esse falsam / et parum comprehendentem de pia cautela zelo scientia et caritate sanctorum patrum / quorum studium fuit / quibus potuere modis disciplinare non suffocare vel disperdere peccatores / et eis vite regulam ponere / non mortis hiatum fodere / et non laqueum sed remedium peccatorum pronitati parare. / Et videtur hec propositio prout jacet / salva reverentia cuiuscumque aliter sentientis / de communi usu ecclesie plus stolide quam rationabiliter sapere.

Ad quartam propositionem que talis esse dicitur. / Quod clerici incontinentes sint periuri infames et malefici vulgariter dicendo de eis / sy sint meyneydig boßwicht / «vel

- Nachtrag am Rand mit Verweiszeichen
- Nachtrag am Rand mit Verweiszeichen
- d Nachtrag zwischen den Zeilen
- Unterstrichen; Randbemerkung: verba hic sublineata non sunt lecta in capitulo

saltem eos denotando dicens / die meyneidig bößwicht f dico hanc propositionem esse falsam sediciosam et iniuriosam / et videtur detrahere auctoritati clavium vel saltem prelatorum ecclesie / et redumdare in vilipendium sacramentorum per tales licet absolutos administratorum.

Ad quintam propositionem que talis esse dicitur. / Quod facilius sciret expedire seu absolvere qui coisset cum jumento quam clericum fornicarium / «vel ut quidam dicunt monialem fornicariam vel ut alii dicunt duas personas spirituales simul commiscentes». / Dico hanc propositionem esse indiscretam absurdam erroneam seditiosam et scandalosam.

Peto igitur per vos vestramque sententiam diffinitivam pronuntiari decerni et declarari / prefati magistri Conradi Hofman qui dicitur publice utpote de vastitate sue doctrine presumens vel saltem opinione sui inflatus quasi exprobrasse agminibus Israel tamquam in castris cleri / non foret aliquis singulare certamen secum initurus / propositiones pretactos fuisse et esse reprehensibiles et quamlibet earundem fuisse et esse reprehensibilem / et non immerito reprehendi potuisse et debuisse / posseque et debere sibique tales propositiones predicare minime licuisse neque licere./ Eumque ad desistendum a talibus inantea / michique et aliis christifidelibus qui exinde lesi iniuriati vel scandalisati sunt / secundum juris dispositionem satisfaciendum compellandum / meque ab impetitione ipsius absolvendum / ipsumque nichilominus in expensis huius cause habitis / de habendis atque aliis de interesse protestando condemnandum fore et esse ac compelli absolvi et condemnari debere justitia mediante / atque articulis super premissis fieri peto justitie complementum. / Jus et vestrum nobile officium humiliter implorando.

Salvo jure addendi mutandi minuendi corrigendi et declarandi. Et protestor prout fuit et est moris et stili.

Lectum in capitulo publice coram prefato adversario die lune in festo Clementis anno domini millesimo quingentesimo.⁵

(fol 39v)

Retroscriptas propositiones adversarius non aliter confitetur quam prout inscriptis suis quorum tenor inferius est insertus continetur./ Et tamen probare possum quod dicitur eum taliter dixisse / qualiter retro continetur.

Sequitur cedula adversarii / <> h qui coram capitulo licet requisitus et se articulos in cancellis publice obtulisset <> i < dicta sua> h probaturum / nullum auctorem neque librum aliquem allegavit unde dicta sua traxerit.

Ego magister Conradus Hofman de Bremgarten / sacre theologie baccalaureus et prepositure Turicensis plebanus / hoc proprie manus mee scripto testificor / quia inter-

- ^f Unterstrichen; Randbemerkung: verba ista sublineata non sunt lecta in capitulo
- ⁸ Unterstrichen; Randbemerkung: verba ista sublineata non sunt lecta in capitulo
- b Durchgestrichen: et
- Durchgestrichen: se
- k Nachtrag zwischen den Zeilen
- 5 1500 XI 23.

rogatus./ Quod dum aliquando predicarem de speciebus luxurie / eas detestando / ac propter hoc earum aggravationes adducendo et declarando / dum processissem ad fornicationem spiritualium / pariter eiusdem ut precedentium specierum gravaminia adducendo / dixi inter cetera./ Quod secundum dicta et sententiam doctorum sacre theologie ac juris canonici / clerici in susceptione sacrorum ordinum facerent solemne votum castitatis ac proinde amplius non committerent simplicem fornicationem sed sacrilegium sive sacrilegam luxuriam / que valde gravis esset propter dignitatem et sanctitatem persone / et propter votifractionem / que de se secundum doctores esset gravius peccatum quam transgressio juramenti / homini prestiti./ Et quod sacerdos plus peccaret fornicando quam coniugatus adulterando./ Et quod plus peccaret solemni voto deo dicata fornicando quam coniugata adulterando./ Et quod plus peccat vir cognoscendo aliquam mulierem solemni voto deo dicatam quam thorum alienum violando vel matrem cognoscendo./ Et quod gravius peccat mulier fornicando cum sacerdote quam cum parente./ Et quod hec ita ut premissa sunt dixerim post katholicos sancte ecclesie doctores / oportunis locis et temporibus coram ydoneis personis / dum opus fuerit presentibus me spondeo ostensurum.

(Die weitschweifigen und gewundenen Argumente, welche Numagen dem Kapitel bei einer zweiten Sitzung vortrug (fol 40r–49v), bringen zum Fall Hofmann nichts Neues und würden den Rahmen dieser Arbeit sprengen.)

(fol 49v)

Lecta sunt hec Turegi in capitulo absente adversario quem capitulum noluit interesse die jovis decima mensis decembris anno millesimo quingentesimo / presentibus magistro Johanne Gandenheymer notario⁶/ Heinrico Meyer olim plebano⁷ et Heinrico Maler⁸ capellanis. / Fuerunt autem tunc in capitulari stuba capitulariter congregati / dominus Johannes Mants utriusque juris doctor prepositus⁹ Dietelmus Sturm scolasticus¹⁰ / magister Jeronimus Göldlin custos¹¹ / Heinricus Grebel decretum doctor¹² / Johannes Jacobi Amstad decretum doctor¹³/ Heinricus Swartzmurer¹⁴ / Theodoricus Vogt cantor et decretum doctor¹⁵ / Petrus Grebel¹⁶ / Otto Frowenfelt¹⁷ / Johannes

- ⁶ Magister Johann Gandenheymer. Erwähnt 1474–1527. Meyer, Zürich und Rom Nr. 582.
- Heinrich Meyer, Altleutpriester und Kaplan. Erwähnt 1462–1501. Meyer, Zürich und Rom Nr. 347.
- ⁸ Heinrich Maler, Kaplan. Erwähnt 1473–1518. Meyer, Zürich und Rom Nr. 341.
- Johann Mantz, Propst. Helvetia Sacra II/2 Stift St. Felix und Regula Zürich S. 593 f. und Meyer, Zürich und Rom Nr. 632.
- Diethelm Sturm, Scholasticus. Erwähnt 1454–1501. Meyer, Zürich und Rom Nr. 181.
- Jeromimus Göldli, Magister, Kustos. Erwähnt 1446–1501. Meyer, Zürich und Rom Nr. 457.
- ¹² Heinrich Grebel. Erwähnt 1474–1505. Meyer, Zürich und Rom Nr. 324.
- Johannes Jacobus am Stad. Erwähnt 1477–1507. Meyer, Zürich und Rom Nr. 713.
- Heinrich Schwartzmurer. 1500 gab es am Grossmünster zwei Chorherren dieses Namens. Vgl. Meyer, Zürich und Rom Nr. 380 und 381.
- ⁵ Theoderich Vogt, Kantor. Erwähnt 1438–1504. Meyer, Zürich und Rom Nr. 959.
- Petrus Grebel. Erwähnt 1480–1534. Meyer, Zürich und Rom Nr. 864.
- Otto Frauenfeld. Erwähnt 1454–1505. Meyer, Zürich und Rom Nr. 845.

Günther¹⁸ / magister Heinricus Swend¹⁹ / Rudolfus Engelhart²⁰ / magister Felix Meyer²¹ et Heinricus Meyer²² canonici dicte ecclesie prepositure Turegiensis.

Cum multa sepe et diu que ad pacem sunt rogatus a capitulo adversarius / simul et capitulum tamquam sibi suspectum recusaret / causa de consensu meo ad ordinarium loci est remissa./ Comparimus ergo Constantie in aula episcopali adversarius et ego / ambo ex officio pastorali citati / coram reverendissimo domino Hugone episcopo Constantiensi²³ / die jovis post dominicam invocavit / quarta videlicet mensis martii anno domini millesimo quingentesimoprimo²⁴ / ubi et adversarius quedam / nescio qualia / ego vero superius contenta scripta ad examen reverendissimi domini ordinarii obtulimus / quorum prolixitate et materie arduitate motus idem reverendissimus dominus / post multis horis habitam interlocutionem aliam diem videlicet lune post domenicam quasi modo / decimam nonan videlicet aprilis duxit statuendum./ Mandans nichilominus adversario / ut inantea discretus esset in sermonibus suis / michique / in detrahendo similiter./ Hec o i iussus dixit dominus Nicolaus de Lemen decretum doctor officialis²⁵ / in presentia dicti domini reverendissimi cui assidebant dominus Balthasar Brenwalt episcopus Troianus suffraganeus²⁶ / Sigismundus Crützer utriusque juris doctor prepositus / «magister Johannes Bletz de Rotenstein decanus» m27 / magister Johannes Zwick sigillifer²⁸ / dominus Johannes Jacobi de Helmstorff²⁹ / magister Macharius Leopardi sacre theologie professor predicator³⁰ / canonici ecclesie Constantiensis / et Heinricus Moser³¹ decretum doctor advocatus curie Constantiensis.

- Durchgestrichen: de
- ^m Nachtrag am Schluss des Abschnitts mit Verweiszeichen
- 18 Johann Günther. Erwähnt 1476–1529. Meyer, Zürich und Rom Nr. 595.
- Heinrich Schwend, Magister. Erwähnt 1484–1528. Er studierte zur Zeit Hofmans in Heidelberg. Meyer, Zürich und Rom Nr. 383.
- ²⁰ Rudolf Engelhart. Erwähnt 1481–1503. Meyer, Zürich und Rom Nr. 897.
- ²¹ Felix Meyer. Erwähnt 1484–1526. Meyer, Zürich und Rom Nr. 214.
- Heinrich Meyer. Erwähnt 1483–1506. Meyer, Zürich und Rom Nr. 347.
- Hugo von Hohenlandenberg. Bischof 1496–1530 und 1531–1532. Helvetia Sacra I/2,2 S. 376–383.
- In der «Citatio contra plebanum turicensem et commissarium ibidem» heisst es: «Citamus et vocamus pro presentes ut die quarta mensis marcii proxima sequenti coram nobis Constantie in aula nostra episcopali hora eiusdem diei octava ante meridiem compareant.» EAF HA 320 (Konzeptbuch) fol 201r.
- Nicolaus de Lemen, Offizial 1499-1504. Helvetia Sacra I/2,2 S. 596.
- ²⁶ Balthasar Brennwald, Weihbischof 1500–1517. Helvetia Sacra I/2,2 S. 515.
- ²⁷ Johann Bletz von Rotenstein, Dekan 1491–1520. Helvetia Sacra I/2,2 S. 820 f.
- Johann Zwick, seit 1486 Domherr, resigniert 1501 das Insiegleramt. Die Übernahme des Amtes erfolgte zu einem unbekannten Zeitpunkt. Helvetia Sacra I/2,2 S. 623.
- ²⁹ Johann Jakob von Helmsdorf, seit 1487 Domherr, 1500 Kustos. Helvetia Sacra I/2,2 S. 834.
- Macharius Leopardi, aus Basel, studiert 1479–1496 in Basel. Wackernagel, Matrikel Basel I. S. 175. Seit 1493 Konstanzer Münsterprediger. Krebs Manfred, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 100–107, 1952–1959, Nr. 235, Anm. 32, und Wirz Caspar, Regesten zur Schweizer Geschichte aus päpstlichen Archiven, Bd. 5, Bern 1915, S. 197 f. Nr. 471.
- Heinrich Moser wurde am 7. September 1495 als Advokat des Domkapitels angenommen. Krebs, Protokolle (wie Anm. 30) Nr. 449.

Die lune XIX mensis aprilis / adhortante domino reverendissimo et presuadente consensimus et compromisimus adversarius et ego \leftrightarrow super scriptis hincinde oblatis absque ulteriori impugnatione vicissim facienda et appellatione remota / stare sententie domini reverendissimi / in hac videlicet causa / quam ex officio dominus reverendissimus \leftrightarrow assumpsit inquirendam.

<fol 50r>

Die insuper mercurii XXI aprilis ad audiendum sententiam statuta / dominus reverendissimus ore proprio quia egrotantibus quibusdam consiliarii sui non possent convenire / adversarium et me ne diutius expectando gravaremur expensis remisit ad propria quousque duceret nos vocandos / mandans utrisque sub gravi comminatione / ne ulterius articulos istos in sermonibus vel alias contentiose moveamus / permittens quod constitueremus procuratores qui opportunitate captata / sententiam petere et audire nostro nomine possent nisi personaliter vocaremur.

Deinde in festo Luce³² dicitur dominus vocasse procuratores partium hincinde et nullo assessorum presente sed solitarius pronuntiasse in effectu. / Attento quod adversarius maior me foret non licuisse michi eundem taliter redarguere. / Et sic principalis causa adhuc stat indiscussa / cum constet dominum ordinarium super eadem facultatem pronuntiandi non habuisse sed eam spectare ad judicium sedis apostolice./ Et forte in toto nichil pronuntiasset nisi certi ex dominis Turicenses et Zugenses of proparte adversarii implorati domino gratioso moleste et importune scripsissent. / Michi nulla sententia est presentata nec quicquam expetitum pro salario of notarii.

[Die Seite 50v blieb leer. Die folgenden Seiten (fol 51r bis 52v) enthalten die von Hofmann und Numagen in Konstanz vorgelegten Schriften. Hofmanns «Articuli contra clerum in Turego publice predicati» auf fol 51r sind eine wörtliche Wiederholung seiner Rede vor dem Zürcher Kapitel (fol 39v). Numagen fasste seine ausführliche Argumentation etwas zusammen (fol 51r bis 52v).]

ⁿ Durchgestrichen: ut

Durchgestrichen: intentavit

^q Durchgestrichen: pro

Durchgestrichen: se

³² Eigentlich der 18. Oktober. Möglicherweise ist auch das Fest der Translation (9. Mai) gemeint.

Anhang 3: Abgekürzt zitierte Quellen und Literatur

Handschriftliche Quellen

Kath. Pfarrarchiv Bremgarten

Nr. 57 (Bruderschaftsrodel Unserer Lieben Frau)

Stadtarchiv Bremgarten (StdABr)

B 1 (Jahrzeitbuch)

B 25 (Fischbuoch)

B 27 (Steuerrödel)

B 31 (Ämterbuch)

Stiftsbibliothek Engelberg

Codex 223 (Compendium Donati)

Codex 224 (Compendium in Ethimologiam Alexandri de Villa dei)

Codex 304 (Verschiedene theologische Traktate)

Erzbischöfliches Archiv Freiburg im Breisgau (EAF)

Ha 111 (Investiturprotokolle)

Ha 112 (Investiturprotokolle)

Ha 320 (Liber conceptum L)

Universitätsarchiv Heidelberg (UAHb)

afa II (Acta facultatis artium II)

AU III (Annales universitatis III)

Bibliotheca Apostolica Vaticana Rom (BAV)

Codex Reg. lat. 557

Staatsarchiv Zürich (StAZH)

A 199.1 Nr. 160 (Bischöfliches Mandat)

E I 3.2 Nr. 11, fol 130e-143r (Klagschrift Konrad Hofmanns)

G I 182 (Seelzeddelbuch)

Zentralbibliothek Zürich (ZBZH)

Ms C 10 d (Jahrzeitbuch Grossmünster)

Ms F 48 S. 631-640 (Antwort Herren Propst und Capitels)

Ms L 418 (Leu J., Collectanea Tigurina)

Gedruckte Quellen

Bullinger Heinrich, Reformationsgeschichte, Hrg. J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bde., Frauenfeld 1838–1840. (zitiert: Bullinger, RG)

Inge Dahm, Aargauer Inkunabelkatalog, unter Mitarbeit von Kurt Meyer. – Aarau ; Frankfurt a. M. ; Salzburg 1985. (Aus der aargauischen Kantonsbibliothek; Bd. 2). (zitiert: Dahm, Inkunabelkatalog)

Egli Emil, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, 2 Bde. Zürich 1879. (zitiert: Egli, Acten)

Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478–1499. Hrg. A. Ph. Segesser. Bd. 3.1, Zürich 1858; von 1529–1532, Hrg. J. Strickler, Bd. 4.1b, Zürich 1876; von 1533–1540, Bd. 4.1c, Hrg. K. Deschwanden, Stans 1878. (zitiert: EA)

Merz Walther, Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, Aarau 1905 (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau Teil 1, Band 4). (zitiert: Merz, Stadtrecht Bremgarten)

Merz Walther, Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500. Aarau 1938 (Aargauer Urkunden Bd. 8). (zitiert: Merz, Urkunden Bremgarten)

Rohr Heinrich, Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen bis 1550. Aarau 1960 (Aargauer Urkunden Bd. 14). (zitiert: Rohr, Urkunden Mellingen)

Schwarz Dietrich Walo Hermann, Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich, Zürich 1952. (zitiert: Schwarz, Statutenbücher)

Toepke Gustav und Hintzelmann Paul, Die Matrikel der Universität Heidelberg. 7 Bde. Heidelberg 1884–1916. (zitiert: Toepke, Matrikel Heidelberg)

Welti Friedrich Emil, Die Urkunden des Stadtarchivs Baden im Aargau, 2 Bde. Bern 1896–1899. (zitiert: Welti, Urkunden Baden)

Winkelmann Eduard, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, 2 Bde., Heidelberg 1886. (zitiert: Winkelmann, UB)

Huldreich Zwinglis sämtliche Werke. Hrg. Egli Emil ua. Bd. 1 ff., Berlin, Leipzig, Zürich 1905 ff. (Corpus Reformatorum Bd. 88 ff.) (zitiert: Z)

Literatur

Bürgisser Eugen, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter. In: Argovia 49, 1937. (zitiert: Bürgisser, Bremgarten)

Helvetia Sacra. Abt 1, Bd. 2, Das Bistum Konstanz. Red. Brigitte Degler-Spengler, 2 Teile; Basel 1993. (zitiert: Helvetia Sacra I/2)

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hrg. H. Türler u. a. 8 Bde. Neuenburg 1921–1934. (zitiert: HBLS)

Meyer Andreas, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünsterstift 1316–1523. (Diss. Zürich 1984) Tübingen 1986. (zitiert: Meyer, Zürich und Rom)

Müller Clara, Geschichte des aargauischen Schulwesens vor der Glaubensspaltung. Diss. phil. Fribourg, Aarau 1917. (zitiert: Müller, Schulwesen)

Pestalozzi Theodor, Die Gegner Zwinglis am Grossmünsterstift in Zürich. Zürich 1918 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 11). (zitiert: Pestalozzi, Gegner)

Ritter Gerhard, Die Universität Heidelberg, Heidelberg 1936. (zitiert: Ritter, Heidelberg)

Rohr Heinrich, Die Stadt Mellingen im Mittelalter. In: Argovia 59, 1948. (zitiert: Rohr, Mellingen)

Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters. Begr. Wolfgang Stammler, Hrg. Kurt Ruh, 2. Aufl., Bde. 1–9, Berlin, New York 1978–1995. (zitiert: Verfasserlexikon)

Wolgast Eike, Die Universität Heidelberg 1386–1986. Heidelberg 1986. (zitiert: Wolgast, Universität)